

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des TCS ETI Schutzbriefs

Ausgabe April 2019



## Präambel

Der Touring Club Schweiz (TCS), ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB, bezweckt die Wahrung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder im Strassenverkehr und im Bereich der Mobilität im Allgemeinen. Er kann für seine Mitglieder Dienstleistungen in den Bereichen Hilfe, Schutz, Beratung, Sicherheit, Umwelt und Information, Tourismus und Freizeit erbringen.

Den TCS ETI Schutzbrief bietet der TCS seinen Mitgliedern seit 1958 als ideale Ergänzung der Mitgliedschaft für Reisen im In- und Ausland an.

Um die Lesbarkeit dieses Dokuments zu erleichtern, haben wir uns entschieden, für alle personenbezogenen Bezeichnungen die männliche Form zu verwenden. Selbstverständlich gelten sie auch für unsere weiblichen Mitglieder.

# Inhaltsverzeichnis

|                                             |          |
|---------------------------------------------|----------|
| <b>Ihr TCS ETI Schutzbrief im Überblick</b> | <b>7</b> |
|---------------------------------------------|----------|

|                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| <b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> | <b>14</b> |
|-----------------------------------|-----------|

|                                                    |    |
|----------------------------------------------------|----|
| 1.1 Deckungsvarianten des TCS ETI Schutzbriefs     | 14 |
| 1.2 Leistungsträger                                | 14 |
| 1.3 Versicherte und gedeckte Personen              | 14 |
| 1.4 Gedeckte Reisen                                | 15 |
| 1.5 Gedeckte Fahrzeuge                             | 15 |
| 1.6 Örtlicher Geltungsbereich                      | 15 |
| 1.7 Erweiterung und Reduzierung der Deckung        | 16 |
| 1.8 Zeitlicher Geltungsbereich                     | 16 |
| 1.9 Automatische Erneuerung; ordentliche Kündigung | 16 |
| 1.10 Kündigung im Schadenfall                      | 16 |
| 1.11 Vertragsanpassung                             | 17 |
| 1.12 Obliegenheiten im Schadenfall                 | 17 |
| 1.13 Subsidiaritätsklausel und Leistungsabtretung  | 18 |
| 1.14 Haftungsausschluss                            | 18 |
| 1.15 Gerichtsstand und anwendbares Recht           | 18 |
| 1.16 Allgemeine Leistungsausschlüsse               | 18 |
| 1.17 Rückerstattung bei fehlender Deckung          | 19 |

|                        |           |
|------------------------|-----------|
| <b>2. Annullierung</b> | <b>19</b> |
|------------------------|-----------|

|                                                             |    |
|-------------------------------------------------------------|----|
| 2.1 Versicherte Reisen                                      | 19 |
| 2.2 Versicherte Veranstaltungen ohne Bezug zu einer Reise   | 20 |
| 2.3 Voraussetzung für einen Leistungsanspruch               | 20 |
| 2.4 Versicherte Ereignisse für die Annullierung einer Reise | 20 |
| 2.5 Versicherte Leistungen                                  | 21 |
| 2.6 Besondere Leistungsausschlüsse                          | 22 |
| 2.7 Nicht übernommene Kosten                                | 22 |
| 2.8 Vorgehen im Schadenfall                                 | 22 |

|                                               |           |
|-----------------------------------------------|-----------|
| <b>3. Personenassistance nach der Abreise</b> | <b>23</b> |
|-----------------------------------------------|-----------|

|                                                       |    |
|-------------------------------------------------------|----|
| 3.1 Versicherte Reisen                                | 23 |
| 3.2 Versicherte Ereignisse                            | 23 |
| 3.3 Versicherte Leistungen                            | 24 |
| 3.4 Zusätzliche versicherte Ereignisse und Leistungen | 25 |
| 3.5 Vorgehen im Schadenfall                           | 27 |

|                                                                |           |
|----------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>4. Heilungskosten im Ausland (TCS ETI Schutzbrief Plus)</b> | <b>27</b> |
|----------------------------------------------------------------|-----------|

|                                         |           |
|-----------------------------------------|-----------|
| <b>5. Fahrzeugassistance im Ausland</b> | <b>28</b> |
|-----------------------------------------|-----------|

|                             |    |
|-----------------------------|----|
| 5.1 Gedeckte Ereignisse     | 28 |
| 5.2 Versicherte Leistungen  | 28 |
| 5.3 Vorgehen im Schadenfall | 31 |

|                                                          |           |
|----------------------------------------------------------|-----------|
| <b>6. Übernahme des Selbstbehalts bei Mietfahrzeugen</b> | <b>31</b> |
|----------------------------------------------------------|-----------|

|                                    |    |
|------------------------------------|----|
| 6.1 Versicherte Reisen             | 31 |
| 6.2 Versicherte Personen           | 31 |
| 6.3 Gedeckte Fahrzeuge             | 31 |
| 6.4 Versicherte Selbstbehalte      | 31 |
| 6.5 Versicherte Leistungen         | 32 |
| 6.6 Besondere Leistungsausschlüsse | 32 |
| 6.7 Vorgehen im Schadenfall        | 32 |

|                                                              |           |
|--------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>7. Reisegepäckversicherung (TCS ETI Schutzbrief Plus)</b> | <b>33</b> |
|--------------------------------------------------------------|-----------|

|                                    |    |
|------------------------------------|----|
| 7.1 Versicherte Reisen             | 33 |
| 7.2 Versicherte Gegenstände        | 33 |
| 7.3 Versicherte Risiken            | 33 |
| 7.4 Versicherte Leistungen         | 33 |
| 7.5 Leistungsbeschränkungen        | 33 |
| 7.6 Selbstbehalt                   | 33 |
| 7.7 Besondere Leistungsausschlüsse | 34 |
| 7.8 Vorgehen im Schadenfall        | 34 |

|                                                                    |           |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>8. Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland</b> | <b>35</b> |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|

|                                                      |    |
|------------------------------------------------------|----|
| 8.1 Versicherte Reisen                               | 35 |
| 8.2 Versicherte Personen                             | 35 |
| 8.3 Versicherte Eigenschaften                        | 35 |
| 8.4 Zeitlicher Geltungsbereich                       | 35 |
| 8.5 Örtlicher Geltungsbereich                        | 35 |
| 8.6 Versicherte Ereignisse                           | 35 |
| 8.7 Besondere Leistungsausschlüsse                   | 36 |
| 8.8 Versicherte Leistungen                           | 37 |
| 8.9 Subsidiarität                                    | 38 |
| 8.10 Vorgehen bei Inanspruchnahme des Rechtsschutzes | 38 |
| 8.11 Meinungsverschiedenheiten                       | 39 |

|                   |           |
|-------------------|-----------|
| <b>9. Glossar</b> | <b>40</b> |
|-------------------|-----------|

|                                                      |           |
|------------------------------------------------------|-----------|
| <b>TCS Heilungskosten</b>                            | <b>42</b> |
| <b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>                    | <b>42</b> |
| 1.1 Versicherungsgesellschaft                        | 42        |
| 1.2 Grundlagen der Versicherung                      | 42        |
| 1.3 Begriffsbestimmungen                             | 42        |
| 1.4 Beginn und Dauer der Versicherung                | 42        |
| 1.5 Örtlicher Geltungsbereich                        | 43        |
| 1.6 Vertragsanpassung                                | 43        |
| 1.7 Bearbeiten von Daten, Einholen von Informationen | 43        |
| 1.8 Mitteilungen                                     | 44        |
| <b>2. Versicherte Personen</b>                       | <b>44</b> |
| <b>3. Versicherte Ereignisse</b>                     | <b>44</b> |
| <b>4. Versicherte Leistungen</b>                     | <b>44</b> |
| 4.1 Versicherte Heilungskosten                       | 44        |
| 4.2 Leistungsbegrenzung                              | 45        |
| 4.3 Leistungen Dritter                               | 45        |
| 4.4 Pflichten im Leistungsfall                       | 45        |
| 4.5 Verletzungen von Pflichten                       | 45        |
| <b>5. Einschränkungen des Versicherungsumfanges</b>  | <b>46</b> |
| 5.1 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen      | 46        |
| 5.2 Verzicht auf grobe Fahrlässigkeit                | 46        |
| 5.3 Haftungsausschluss                               | 46        |
| <b>6. Gerichtsstand und anwendbares Recht</b>        | <b>46</b> |

## Ihr TCS ETI Schutzbrief im Überblick

Sehr geehrtes Mitglied

In diesem Abschnitt verschaffen wir Ihnen eine Übersicht über den wesentlichen Inhalt des TCS ETI Schutzbriefs und informieren Sie über die Leistungserbringer.

Für die Beurteilung Ihres Leistungsanspruchs sind jedoch ausschliesslich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») bzw. die in den Anhängen abgedruckten AGB und Allgemeinen Versicherungsbedingungen («AVB») massgebend.

Einzelne in diesem Dokument **grün** hervorgehobene Begriffe werden rechtsverbindlich im Glossar, Kapitel 9 definiert.

### Wer kann den TCS ETI Schutzbrief erwerben?

Der TCS ETI Schutzbrief kann ausschliesslich von TCS-Mitgliedern und nur in der Schweiz erworben werden.

### Wer erbringt die Leistungen?

Der TCS ETI Schutzbrief ist ein Produkt des Touring Club Schweiz («TCS»), der Vertragspartner der Person ist, die den TCS ETI Schutzbrief erworben hat («Inhaber»).

Der TCS, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier, erbringt die Pannen- und Unfallhilfe im Rahmen der Fahrzeugassistance (Kapitel 5).

Für die vom TCS ETI Schutzbrief umfassten Versicherungsleistungen hat der TCS Kollektivversicherungsverträge mit Versicherungsgesellschaften abgeschlossen. Versicherungsnehmer ist in diesen Fällen der TCS, die Begünstigten sind der Inhaber des TCS ETI Schutzbriefs und die übrigen vom TCS ETI Schutzbrief gedeckten Personen («Begünstigte»). Die für die Begünstigten relevanten Bedingungen sind in diesen AGB bzw. den Anhängen wiedergegeben.

Die Versicherungsleistungen werden von den Versicherungsgesellschaften gemäss folgender Aufteilung erbracht:

- Die Heilungskosten (Kapitel 4 und AVB im Anhang) werden von der Sanitas Privatversicherungen AG, Jäbergasse 6, 8004 Zürich versichert.

- Leistungserbringer für den in Kapitel 8 umschriebenen Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland ist die Assista Rechtsschutz AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier (nachfolgend «Assista»).

- Leistungsträger für alle übrigen Leistungen insbesondere für die Annullierung (Kapitel 2), die Personenassistance nach der Abreise (Kapitel 3), die Übernahme des Selbstbehalts bei Mietfahrzeugen (Kapitel 6) und die Reisegepäckversicherung (Kapitel 7) ist die TAS Versicherungen AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier.

Der nachfolgend verwendete Begriff «Leistungserbringer» umfasst den TCS und die Versicherungsgesellschaften.

### Welche Leistungen umfasst der TCS ETI Schutzbrief?

Der TCS ETI Schutzbrief wird in mehreren Deckungsvarianten angeboten, die insbesondere folgende Leistungen umfassen können:

- Übernahme der Annullierungskosten für Reisen und kulturelle sowie Sportveranstaltungen
- Personenassistance nach der Abreise
- Fahrzeugassistance im Ausland
- Übernahme des Selbstbehalts bei Mietfahrzeugen
- Übernahme der Heilungskosten im Ausland (TCS ETI Schutzbrief Plus)
- Reisegepäckversicherung (TCS Schutzbrief ETI Plus)
- Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland

Am Ende dieses «Überblicks» finden Sie eine Tabelle, die die Deckungsvarianten und Leistungen des TCS ETI Schutzbriefs zusammenfassend darstellt.

## Welche Personen sind gedeckt?

Der TCS ETI Schutzbrief deckt Personen, die ihn in der Schweiz erworben haben und ihren **Wohnsitz** in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder im **ausländischen Grenzgebiet** haben.

Voraussetzung für die Deckung der Heilungskosten im Rahmen des TCS ETI Schutzbriefs Plus ist, dass der Begünstigte bereits über eine schweizerische obligatorische Kranken- und Unfallversicherung verfügt und seinen **Wohnsitz** in der Schweiz hat.

Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8) wird nur Personen mit **Wohnsitz** in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gewährt.

Der TCS ETI Schutzbrief kann für den Inhaber erworben werden (Einzelpersonendeckung) oder für den Inhaber und seine Familie (Familiendeckung).

### Einzelpersonendeckung

Begünstigte sind:

- der Inhaber des ETI Schutzbriefes;
- minderjährige Kinder, die er für die Dauer der Reise eingeladen hat und die nicht mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben.

### Familiendeckung

Begünstigte sind:

- der Inhaber des ETI Schutzbriefes;
- die Personen, die mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben;
- minderjährige Kinder, die er für die Dauer der Reise eingeladen hat und die nicht mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben.

## Welche Fahrzeugkategorien sind gedeckt?

Gedeckt sind von einem Begünstigten gelenkte, privat genutzte Personenwagen, Motorräder, Wohnmobile und Minibusse von jeweils bis 3.5 t Gesamtgewicht und 3.2m Höhe sowie mitgeführte Anhänger.

Einzelheiten zu den gedeckten Fahrzeugen sind den AGB zu entnehmen.

## Örtlicher Geltungsbereich

Der TCS ETI Schutzbrief kann mit einer Deckung für **Europa** oder mit einer Deckung für die ganze Welt erworben werden.

Der Leistungsumfang der Fahrzeugassistance ausserhalb von **Europa** ist gemäss Kapitel 5 beschränkt.

In der Schweiz werden keine Heilungskosten im Ausland (Kapitel 4), keine Fahrzeugassistance im Ausland (Kapitel 5), und kein Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8) gewährt.

In Liechtenstein wird keine Fahrzeugassistance im Ausland (Kapitel 5) und kein Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8) gewährt.

## Erweiterung und Reduzierung der Deckung

Der Inhaber kann jederzeit beantragen, die Deckung von **Europa** auf Welt, von «Standard» auf «Plus» und von der Einzelpersonen- auf die Familiendeckung zu erweitern.

In diesen Fällen verlängert sich die Laufzeit des Vertrages ab der Deckungserweiterung um 12 Monate.

Eine Reduzierung der Deckung von Welt auf **Europa**, von «Plus» auf «Standard» und von der Familien- zur Einzelpersonendeckung ist nur mit Wirkung zum Ablauf des Vertrags möglich. Sie kann bis zum Tag des Ablaufs des Vertrags beantragt werden.

Für nähere Informationen steht Ihnen der TCS Kundendienst zur Verfügung (0844 888 111).

## Zeitlicher Geltungsbereich; Verlängerung; Kündigung

Im ersten Vertragsjahr besteht die Deckung ab dem Tag nach Eingang der vollständigen Bezahlung der Jahresgebühr, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres verlängert sich der TCS ETI Schutzbrief stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht schriftlich vom Inhaber bis zum Tag des Vertragsablaufs oder vom TCS bis 30 Tage vor Vertragsablauf gekündigt wird.

Der TCS ETI Schutzbrief kann ausserdem von beiden Parteien nach einem Schadenfall gekündigt werden, spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem Leistungen erbracht wurden.

Der zeitliche Geltungsbereich des auf der Basis der Kollektivversicherungsverträge mit Dritten garantierten Versicherungsschutzes ist identisch mit dem des TCS ETI Schutzbriefs.

## Zahlung der Jahresgebühr

Die Jahresgebühr für den TCS ETI Schutzbrief ist stets im Voraus, d.h. bei Erwerb und jeweils vor dem Ablauf des vorhergehenden Vertragsjahrs zu bezahlen.

Erhöhungen der Jahresgebühr teilt der TCS dem Inhaber jeweils 30 Tage vor Ablauf der Kündigungsfrist mit. Kündigt der Inhaber den Vertrag nicht, gilt die Erhöhung als genehmigt.

## Weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen

Schadenfälle müssen dem in den AGB zu den einzelnen Leistungen angegebenen zuständigen Ansprechpartner sofort gemeldet werden.

Den Anweisungen des Ansprechpartners und den Anweisungen in diesem Dokument ist unbedingt Folge zu leisten.

Bei Zuwiderhandlung können die Leistungen gekürzt oder vollständig verweigert werden, insbesondere wenn dies zu einer Erhöhung der Kosten geführt hat.

Für allgemeine Informationen über den TCS ETI Schutzbrief oder andere Produkte des TCS wenden Sie sich an den Kundendienst des TCS:

Touring Club Schweiz, Contact Center,  
Postfach 820, 1214 Vernier  
Tel.: 0844 888 111

oder mittels dem unter [www.tcs.ch/kontakt](http://www.tcs.ch/kontakt) bereitgestellten Kontaktformular.

Ausserdem informiert Sie der TCS auf Ihrem Mobiltelefon via Travel Safety im Ausland aktiv und umgehend über relevante Ereignisse in Ihrer Nähe und gibt Ratschläge für sicheres Reisen. Travel Safety steht Ihnen kostenlos in der TCS-App zur Verfügung, die Sie im Apple Store und im Google Play Store herunterladen können.

## Datenschutz

Verantwortlich für die Bearbeitung der Personendaten ist der jeweilige Leistungserbringer.

Hauptsächlich werden folgende Personendaten bearbeitet: Vertragsdaten (Adresse, Kontaktdaten, Zahlungsdaten) und Schadendaten (Umstände, Ort des Geschehens, medizinische Daten usw.).

Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt.

Die Daten werden zum Vertragsabschluss, zur Vertrags- und zur Schadenabwicklung verwendet. Hierzu sind die Leistungserbringer berechtigt, soweit notwendig und nützlich, die Daten untereinander auszutauschen und sie an Dritte (z.B. Mit- oder Rückversicherer, Ämter, Spitäler, Ärzte, Fluggesellschaften, ausländische Automobilklubs, Abschleppdienste, Partner, Vermittler) im In- und Ausland weiterzuleiten. Die Leistungserbringer sind ebenfalls berechtigt, diese Daten von Dritten zu erheben. Ferner werden die Daten zu Marketingzwecken, für das Riskmanagement, die Risikozeichnung (Underwriting) und für statistische Auswertungen bearbeitet und zwischen den Leistungserbringern ausgetauscht.

Die Begünstigten können der Nutzung ihrer Personendaten zu Marketingzwecken jederzeit widersprechen. Ein solcher Widerspruch hat keine Auswirkungen auf den Vertrag.

Ein- und ausgehende Telefongespräche können zur Sicherstellung der Effizienz der Hilfeleistungen und zur Qualitätssicherung (Ausbildung) sowie aus Beweisgründen aufgezeichnet werden.

Für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz sowie um Ihre Rechte auf Zugang, Berichtigung und Löschung geltend zu machen, können Sie sich wenden an:

Touring Club Schweiz, Corporate Center,  
Datenschutzbeauftragter, Postfach 820,  
1214 Vernier

E-Mail: [dataprotection@tcs.ch](mailto:dataprotection@tcs.ch)

## Wichtiger Hinweis!

Ausführliche Informationen zu den Einzelheiten der Leistungen, Deckungsausschlüssen, Rechten und Pflichten der Parteien finden Sie in den nachfolgenden AGB.

|                                                                                                        | Artikel<br>AGB | ETI Standard<br>Europa                                                                  | ETI Plus<br>Europa                                                                      | ETI Standard<br>Welt                                                                    | ETI Plus<br>Welt                                                                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Annullierung</b>                                                                                    |                |                                                                                         |                                                                                         |                                                                                         |                                                                                         |
|                                                                                                        | 2              |                                                                                         |                                                                                         |                                                                                         |                                                                                         |
| Reiseannullierung vor der Abreise<br>– Übernahme der vertraglich geschuldeten Annullierungskosten      | 2.5.1          | bis CHF 120'000 pro Ereignis<br>Selbstbehalt CHF 200 pro Reise                          | bis CHF 120'000 pro Ereignis                                                            | bis CHF 120'000 pro Ereignis<br>Selbstbehalt CHF 200 pro Reise                          | bis CHF 120'000 pro Ereignis                                                            |
| Annullierung von Veranstaltungstickets<br>– Übernahme der vertraglich geschuldeten Annullierungskosten | 2.5.2          | Einzelperson: bis CHF 1'000 pro Vertragsjahr<br>Familie: bis CHF 2'000 pro Vertragsjahr | Einzelperson: bis CHF 1'000 pro Vertragsjahr<br>Familie: bis CHF 2'000 pro Vertragsjahr | Einzelperson: bis CHF 1'000 pro Vertragsjahr<br>Familie: bis CHF 2'000 pro Vertragsjahr | Einzelperson: bis CHF 1'000 pro Vertragsjahr<br>Familie: bis CHF 2'000 pro Vertragsjahr |
| <b>Personenassistance nach der Abreise</b>                                                             |                |                                                                                         |                                                                                         |                                                                                         |                                                                                         |
|                                                                                                        | 3              |                                                                                         |                                                                                         |                                                                                         |                                                                                         |
| Such- und Rettungsaktionen                                                                             | 3.3.1          | bis CHF 30'000 pro Ereignis                                                             | bis CHF 30'000 pro Ereignis                                                             | bis CHF 30'000 pro Ereignis                                                             | bis CHF 30'000 pro Ereignis                                                             |
| Notfalltransport                                                                                       | 3.3.2          | unbeschränkt                                                                            | unbeschränkt                                                                            | unbeschränkt                                                                            | unbeschränkt                                                                            |
| Verlegung und Rückführung bei medizinischer Notwendigkeit                                              | 3.3.3          | unbeschränkt                                                                            | unbeschränkt                                                                            | unbeschränkt                                                                            | unbeschränkt                                                                            |
| Rückführung im Todesfall                                                                               | 3.3.4          | unbeschränkt                                                                            | unbeschränkt                                                                            | unbeschränkt                                                                            | unbeschränkt                                                                            |
| Vorschuss für Spital- und Behandlungskosten                                                            | 3.3.5          | bis CHF 5'000 pro Begünstigten                                                          | bis CHF 5'000 pro Begünstigten                                                          | bis CHF 5'000 pro Begünstigten                                                          | bis CHF 5'000 pro Begünstigten                                                          |
| Besuchskosten (Reise und Aufenthalt für nahestehende Personen)                                         | 3.3.6          | bis CHF 6'000 pro Ereignis                                                              | bis CHF 6'000 pro Ereignis                                                              | bis CHF 6'000 pro Ereignis                                                              | bis CHF 6'000 pro Ereignis                                                              |
| Heimbegleitung minderjähriger Kinder                                                                   | 3.3.7          | unbeschränkt                                                                            | unbeschränkt                                                                            | unbeschränkt                                                                            | unbeschränkt                                                                            |
| Definitive Heimreise                                                                                   | 3.3.8          | bis CHF 3'000 pro Begünstigten                                                          | bis CHF 3'000 pro Begünstigten                                                          | bis CHF 3'000 pro Begünstigten                                                          | bis CHF 3'000 pro Begünstigten                                                          |
| Temporäre Rückreise                                                                                    | 3.3.9          | bis CHF 6'000 pro Ereignis                                                              | bis CHF 6'000 pro Ereignis                                                              | bis CHF 6'000 pro Ereignis                                                              | bis CHF 6'000 pro Ereignis                                                              |
| Mehrkosten für verlängerten Aufenthalt                                                                 | 3.3.10         | bis CHF 1'000 pro Begünstigten<br>(bis CHF 3'000 pro Ereignis)                          | bis CHF 1'000 pro Begünstigten (bis CHF 3'000 pro Ereignis)                             | bis CHF 1'000 pro Begünstigten (bis CHF 3'000 pro Ereignis)                             | bis CHF 1'000 pro Begünstigten (bis CHF 3'000 pro Ereignis)                             |
| Kosten des ungenutzten Aufenthalts bei vorzeitigem Abbruch                                             | 3.3.11         | bis CHF 120'000 pro Ereignis<br>Selbstbehalt: CHF 200 pro Reise                         | bis CHF 120'000 pro Ereignis                                                            | bis CHF 120'000 pro Ereignis<br>Selbstbehalt: CHF 200 pro Reise                         | bis CHF 120'000 pro Ereignis                                                            |
| Verpasster Anschluss im öffentlichen Fernverkehr                                                       | 3.4.1          | bis CHF 3'000 pro Begünstigten                                                          | bis CHF 3'000 pro Begünstigten                                                          | bis CHF 3'000 pro Begünstigten                                                          | bis CHF 3'000 pro Begünstigten                                                          |
| Ausfall eines öffentlichen Verkehrsmittels bei Reisen ins oder vom Ausland                             | 3.4.2          | bis CHF 3'000 pro Begünstigten                                                          | bis CHF 3'000 pro Begünstigten                                                          | bis CHF 3'000 pro Begünstigten                                                          | bis CHF 3'000 pro Begünstigten                                                          |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Artikel<br>AGB            | ETI Standard<br>Europa                                      | ETI Plus<br>Europa                                          | ETI Standard<br>Welt                                        | ETI Plus<br>Welt                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| Rückführung von Fahrzeug und Insassen bei Fahrerabsturz                                                                                                                                                                                                                                                          | 3.4.3                     | unbeschränkt                                                | unbeschränkt                                                | unbeschränkt                                                | unbeschränkt                                                |
| Mehrkosten bei Dokumenten- diebstahl                                                                                                                                                                                                                                                                             | 3.4.4                     | bis CHF 3'000 pro Ereignis                                  | bis CHF 3'000 pro Ereignis                                  | bis CHF 3'000 pro Ereignis                                  | bis CHF 3'000 pro Ereignis                                  |
| Insolvenz des Betreibers eines öffentlichen Verkehrsmittels                                                                                                                                                                                                                                                      | 3.4.5                     | bis CHF 3'000 pro Begünstigten                              | bis CHF 3'000 pro Begünstigten                              | bis CHF 3'000 pro Begünstigten                              | bis CHF 3'000 pro Begünstigten                              |
| Gesundheitliche Probleme vor und während der Reise<br>– medizinische Erstauskünfte zu Medikamenten, Impfungen usw.<br>– Kostenübernahme für Zuzahlung von lebenswichtigen Medikamenten                                                                                                                           | 3.4.6                     | Erstauskünfte<br><br>unbeschränkt                           | Erstauskünfte<br><br>unbeschränkt                           | Erstauskünfte<br><br>unbeschränkt                           | Erstauskünfte<br><br>unbeschränkt                           |
| Hilfe bei notwendigen Reparaturen am Wohnsitz                                                                                                                                                                                                                                                                    | 3.4.7                     | bis CHF 500 pro Ereignis                                    | bis CHF 500 pro Ereignis                                    | bis CHF 500 pro Ereignis                                    | bis CHF 500 pro Ereignis                                    |
| Psychologische Unterstützung                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 3.4.8                     | bis CHF 1'000 pro Begünstigten                              | bis CHF 1'000 pro Begünstigten                              | bis CHF 1'000 pro Begünstigten                              | bis CHF 1'000 pro Begünstigten                              |
| <b>Heilungskosten im Ausland<sup>1</sup></b>                                                                                                                                                                                                                                                                     |                           |                                                             |                                                             |                                                             |                                                             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 4, separate AVB im Anhang |                                                             |                                                             |                                                             |                                                             |
| Kostenübernahme der Heilungskosten bei ambulanter und stationärer Behandlung                                                                                                                                                                                                                                     |                           | –                                                           | unbeschränkt                                                | –                                                           | unbeschränkt                                                |
| <b>Fahrzeugassistance im Ausland<sup>2</sup></b>                                                                                                                                                                                                                                                                 |                           |                                                             |                                                             |                                                             |                                                             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 5                         |                                                             |                                                             |                                                             |                                                             |
| Hilfe vor Ort, Abschleppen und Bergung für gedeckte Fahrzeuge (inkl. Mietfahrzeuge*)                                                                                                                                                                                                                             | 5.2.1                     | unbeschränkt                                                | unbeschränkt                                                | bis CHF 500** ausserhalb Europas                            | bis CHF 500** ausserhalb Europas                            |
| Mehrkosten für den Aufenthalt vor Ort während der Reparatur bei gedeckten Privatahrzeugen (exkl. Mietfahrzeuge*)<br>– Kosten für Unterkunft und öffentliche Transportmittel vor Ort sowie<br>– Kosten für ein Mietfahrzeug bei Mietfahrzeugen<br>– Kosten für Unterkunft und öffentliche Transportmittel vor Ort | 5.2.2                     | bis CHF 2000 pro Ereignis<br><br>bis CHF 2'000 pro Ereignis | bis CHF 2000 pro Ereignis<br><br>bis CHF 2'000 pro Ereignis | bis CHF 2000 pro Ereignis<br><br>bis CHF 2'000 pro Ereignis | bis CHF 2000 pro Ereignis<br><br>bis CHF 2'000 pro Ereignis |

|                                                                                                                                                                                                                        | Artikel<br>AGB        | ETI Standard<br>Europa                          | ETI Plus<br>Europa                               | ETI Standard<br>Welt                                                                                                                                                                                      | ETI Plus<br>Welt                                                                                                                                                                           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zusendung von Ersatzteilen<br>– Kosten des Versands                                                                                                                                                                    | 5.2.3                 | unbegrenzt                                      | unbegrenzt                                       | Der ETI Schutz-<br>brief Welt Stan-<br>dard gewährt<br>die gleichen<br>Leistungen wie<br>der ETI Schutz-<br>brief Europa<br>Standard bei<br>Schadenfällen<br>im örtlichen<br>Geltungsbe-<br>reich Europa. | Der ETI Schutz-<br>brief Welt Plus<br>gewährt die<br>gleichen Lei-<br>stungen wie der<br>ETI Schutzbrief<br>Europa Plus bei<br>Schadenfällen<br>im örtlichen<br>Geltungsbereich<br>Europa. |
| Kostenvorschuss für<br>Reparaturen                                                                                                                                                                                     | 5.2.4                 | bis CHF 2'000                                   | bis CHF 2'000                                    |                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                            |
| Mehrkosten für die Weiter- und<br>Heimreise, wenn Begünstig-<br>ter die Wiederherstellung der<br>Fahrbereitschaft nicht abwarten<br>kann<br>– Kosten für Übernachtung,<br>öffentliche Transportmittel,<br>Mietfahrzeug | 5.2.5                 | bis CHF 3'000<br>pro Ereignis                   | bis CHF 3'000<br>pro Ereignis                    |                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                            |
| Abholen des reparierten Fahr-<br>zeugs<br>– Organisation der Reise und<br>Reisekostenübernahme                                                                                                                         | 5.2.6                 | unbegrenzt                                      | unbegrenzt                                       |                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                            |
| Rückführung des Fahrzeugs zur<br>Reparatur in der Schweiz bei<br>Reparaturunmöglichkeit innert<br>3 Werktagen<br>– Transportkosten                                                                                     | 5.2.7                 | bis zum<br>Zeitwert des<br>Fahrzeugs            | bis zum<br>Zeitwert des<br>Fahrzeugs             |                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                            |
| Entsorgung und Verzollung des<br>Fahrzeugs                                                                                                                                                                             | 5.2.8                 | unbegrenzt<br>(Standgebühren<br>bis zu CHF 250) | unbegrenzt<br>(Standgebühren<br>bis zu CHF 250)  |                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                            |
| <b>Übernahme des Selbstbehalts<br/>bei Mietwagen</b>                                                                                                                                                                   | 6                     |                                                 |                                                  |                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                            |
| Übernahme des aus der Vollkas-<br>ko-oder Diebstahlversicherung<br>belasteten Selbstbehalts bei<br>Unfällen/Beschädigung von<br>Mietfahrzeugen                                                                         | 6.5                   | Selbstbehalt ab<br>CHF 500, bis<br>CHF 1'500    | Selbstbehalt ab<br>CHF 1, bis<br>CHF 1'500       | Selbstbehalt ab<br>CHF 500, bis<br>CHF 1'500                                                                                                                                                              | Selbstbehalt ab<br>CHF 1, bis<br>CHF 1'500                                                                                                                                                 |
| <b>Reisegepäckversicherung</b>                                                                                                                                                                                         | 7                     |                                                 |                                                  |                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                            |
| Beschädigungen am mitgeführ-<br>ten oder aufgegebenen Reise-<br>gepäck bzw. dessen Verlust<br>– Kostenübernahme für Ersatz,<br>Reparatur, Wiederbeschaffung<br>von unerlässlichen Doku-<br>menten                      | 7.4.1<br>bis<br>7.4.3 | –                                               | Bis CHF 2'000<br>mit Selbstbehalt<br>von CHF 200 | –                                                                                                                                                                                                         | Bis CHF 2'000<br>mit Selbstbehalt<br>von CHF 200                                                                                                                                           |
| Gepäckverspätung<br>– Kostenübernahme für unum-<br>gänglich notwendige Ersatz-<br>käufe                                                                                                                                | 7.4.4                 | –                                               | bis CHF 500                                      | –                                                                                                                                                                                                         | bis CHF 500                                                                                                                                                                                |
| Finanzielle Mittellosigkeit wegen<br>Beschädigung, Verlust des<br>Reisegepäckes<br>– Kostenübernahme und<br>Bezahlung für unumgängliche<br>Ersatzanschaffungen                                                         | 7.4.5                 | –                                               | bis CHF 500                                      |                                                                                                                                                                                                           | bis CHF 500                                                                                                                                                                                |

|                                                                           | Artikel<br>AGB | ETI Standard<br>Europa             | ETI Plus<br>Europa                 | ETI Standard<br>Welt                                                                                          | ETI Plus<br>Welt                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------|----------------|------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Rechtsschutz im Zusam-<br/>menhang mit einer Reise ins<br/>Ausland</b> | 8              |                                    |                                    |                                                                                                               |                                                                                                            |
| – Übernahme von Rechtskosten<br>bei Streitfällen                          | 8              | bis CHF<br>250'000<br>pro Ereignis | bis CHF<br>250'000<br>pro Ereignis | bis CHF<br>250'000 pro<br>Ereignis in<br>Europa und bis<br>CHF 50'000 pro<br>Ereignis ausser-<br>halb Europas | bis CHF 250'000<br>pro Ereignis in<br>Europa und bis<br>CHF 50'000 pro<br>Ereignis ausser-<br>halb Europas |

- <sup>1</sup> Die Deckung der Heilungskosten, versichert durch die Sanitas Privatversicherungen AG, setzt voraus, dass der ETI Begünstigte seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und über eine gültige obligatorische Krankenversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und eine gültige Unfallversicherung (Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung [UVG] oder Unfalldeckung über die Krankenversicherung nach KVG) verfügt.
- <sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen, die für Mietfahrzeuge und/oder ausserhalb des örtlichen Geltungsbereichs Europa erbracht werden, sind spezifisch vermerkt.
- \* Bei Mietfahrzeugen und Carsharing Fahrzeugen muss der Begünstigte vorab das Einverständnis der Mietwagen- bzw. Carsharing Firma einholen.
- \*\* Bei Selbstorganisation der Hilfeleistungen ausserhalb des geografischen Deckungsbereichs Europa ist die Kostenübernahme auf CHF 500 beschränkt. Ansonsten ist sie unbeschränkt.



# 1. Allgemeine Bestimmungen

## 1.1 Deckungsvarianten des TCS ETI Schutzbriefs

Der TCS ETI Schutzbrief, ein Produkt des TCS ausschliesslich für seine Mitglieder, ist in den folgenden Deckungsvarianten erhältlich:

TCS ETI Europa Standard  
TCS ETI Europa Plus  
TCS ETI Welt Standard  
TCS ETI Welt Plus.

Diese Varianten können jeweils mit einer Einzelpersonen- und einer Familiendeckung erworben werden.

## 1.2 Leistungsträger

Die Pannenhilfe im Rahmen der Fahrzeugassistance im Ausland (Kapitel 5) wird vom TCS erbracht.

Leistungsträger für die Annullierungskosten (Kapitel 2), die Personenassistance nach der Abreise (Kapitel 3), die Fahrzeugassistance im Ausland, ausser der Pannen- und Unfallhilfe (Kapitel 5), die Übernahme des Selbstbehalts bei Mietfahrzeugen (Kapitel 6) und die Reisegepäckversicherung (Kapitel 7) ist die TAS Versicherungen AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier («TAS Versicherungen AG»).

Leistungsträger für die Heilungskosten im Ausland (Kapitel 4 und AVB im Anhang) ist die Sanitas Privatversicherungen AG, Jänergasse 6, 8004 Zürich («Sanitas»).

Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8) wird von der Assista Rechtsschutz AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier geleistet («Assista»).

## 1.3 Versicherte und gedeckte Personen

### 1.3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Der TCS ETI Schutzbrief kann nur in der Schweiz erworben werden. Voraussetzung ist, dass der Inhaber TCS-Mitglied ist und seinen **Wohnsitz** in der Schweiz, in Liechtenstein oder im **ausländischen Grenzgebiet** hat.

Voraussetzung für die Deckung der Heilungskosten durch die Sanitas ist, dass der Begünstigte seinen **Wohnsitz** in der Schweiz hat, über eine gültige obligatorische Krankenversicherung gemäss dem schweizerischen Bundesgesetz über die

Krankenversicherung (KVG) und über eine gültige Unfallversicherung (Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung [UVG] oder eine Unfallddeckung über die Krankenversicherung nach KVG verfügt.

Ausgeschlossen von der Deckung der Heilungskosten sind Personen mit **Wohnsitz** in der Schweiz, die in einem EU-/EFTA-Land krankenversicherungspflichtig und bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG in der Schweiz eingetragen sind.

Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8) wird nur Personen mit **Wohnsitz** in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gewährt.

Bezüglich der übrigen Leistungen umfasst der Begriff der «Schweiz» für die Mitglieder mit **Wohnsitz** im **ausländischen Grenzgebiet** auch das Grenzgebiet des Wohnsitzstaats des Mitglieds.

### 1.3.2 TCS ETI Schutzbrief Einzelperson

Begünstigte sind

- die Person, die den TCS ETI Schutzbrief erworben hat («Inhaber»);
- minderjährige Kinder, die der Inhaber für die Reise eingeladen hat und die nicht mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben.

### 1.3.3 TCS ETI Schutzbrief Familie

Begünstigte sind

- der Inhaber des TCS ETI;
- die mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen;
- minderjährige Kinder, die er für die Dauer der Reise eingeladen hat und die nicht mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben.

### 1.3.4 Wegfall der persönlichen Voraussetzungen

Die in Ziff. 1.3.1, 1.3.2 und 1.3.3 definierten persönlichen Voraussetzungen müssen bei Erwerb des TCS ETI Schutzbriefs und während der Vertragsdauer erfüllt sein, bei Wegfall erlischt die Deckung sofort. Einzig bei Kündigung der Mitgliedschaft besteht die Deckung bis zum Ablauf des Vertragsjahres fort.

Der Begünstigte hat vor der Erbringung von Leistungen auf Verlangen des TCS nachzuweisen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

## 1.4 Gedeckte Reisen

Gedeckt sind Reisen im In- und Ausland, einschliesslich Tagesreisen. Reist der Begünstigte innerhalb des Landes seines **Wohnsitzes**, muss die Entfernung zwischen **Wohnsitz** und Zielort mehr als 50 km betragen oder die Reise mindestens eine Übernachtung beinhalten.

**Regelmässig oder gewohnheitsmässig ausgeführte Fahrten und Tätigkeiten** (z.B. Fahrt zum Arbeitsplatz, zum Einkaufen, Sport) gelten nicht als Reisen. Die Fahrzeugassistance im Ausland (Kapitel 5) wird auch in diesen Fällen gewährt.

Für die Heilungskosten im Ausland (Kapitel 4), die Fahrzeugassistance im Ausland (Kapitel 5) und den Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8) besteht keine Deckung in der Schweiz.

Im Fürstentum Liechtenstein besteht keine Deckung für die Fahrzeugassistance im Ausland (Kapitel 5) und den Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8)

Einzelheiten enthalten die Bestimmungen zu den einzelnen Leistungen.

## 1.5 Gedeckte Fahrzeuge

Gedeckt sind von einem Begünstigten im **Strassenverkehr** gelenkte private, in der Schweiz oder Liechtenstein oder im **ausländischen Grenzgebiet** zugelassene Motorfahrzeuge der folgenden Kategorien bis max. 3.5 t Gesamtgewicht und einer Höhe von max. 3.2 m:

- privat genutzte Personenwagen;
- privat genutzte Lieferwagen;
- Motorräder mit einem Hubraum von über 50 cm<sup>3</sup>;
- Kleinbusse;

- Camping Cars (TCS Camping Mitglieder haben in **Europa** Anspruch auf Fahrzeugassistance für Fahrzeuge bis 7.5t Gesamtgewicht);

sowie

- an diesen Fahrzeugen mitgeführte Anhänger, die gesetzmässig für den **Strassenverkehr** zugelassen sind, bis 1.5 t Gesamtgewicht und einer Höhe von max. 3.2 m (Wohnanhänger von TCS Camping-Mitgliedern sind bis zu einem Gesamtgewicht von 3.5 t gedeckt).

Wurde das Fahrzeug dem Begünstigten von einem Dritten gewerbsmässig zur Verfügung gestellt (Mietwagen, Carsharing) ist es auch dann gedeckt, wenn es im Ausland zugelassen ist. Die Deckung ist jedoch gemäss den speziellen Bestimmungen auf einzelne Leistungen eingeschränkt.

Der Begünstigte ist vor der Anforderung von Leistungen verpflichtet, die Zustimmung des Dritten einzuholen. Letzteres gilt nicht für den Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8).

Nicht gedeckt sind:

- alle anderen Fahrzeugkategorien wie z.B. Motorräder unter 50 cm<sup>3</sup>, Motorfahrräder, Fahrräder sowie E-Bikes. Dieser Leistungsausschluss gilt nicht für den Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8);
- vom Begünstigten gewerblich genutzte Fahrzeuge (z.B. Flottenfahrzeuge, Taxis, Fahrschulautos);
- für den Export bestimmte Fahrzeuge;
- provisorisch eingelöste Fahrzeuge (Fahrzeuge mit U-, Tages-, Überführungs-, Export- oder Zollschildern).

## 1.6 Örtlicher Geltungsbereich

### 1.6.1 Deckung Europa

Im Rahmen der Deckung **«Europa»** werden Leistungen erbracht, falls die Reiseroute im Deckungsgebiet liegt, d.h. in sämtlichen zum europäischen Kontinent zählenden Staaten, den ausser-europäischen Mittelmeerrandstaaten sowie auf den Mittelmeer- und den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren, Grönland sowie in Russland bis zum Ural.

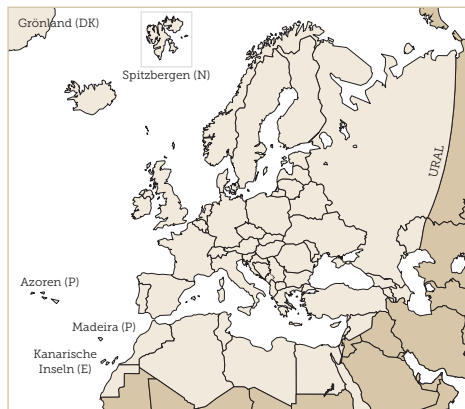
Ausgeschlossen vom Deckungsgebiet **«Europa»** sind die Überseegebiete europäischer Staaten.

Hilfeleistungen im Rahmen der Personen- und Fahrzeugassistance und der Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 3, 5 und 8) werden auch dann gewährt, wenn die Reiseroute ausserhalb des Deckungsgebiets führt, soweit das versicherte Ereignis innerhalb des Deckungsgebiets eintritt.

Für Ereignisse in der Schweiz besteht kein Anspruch auf Heilungskosten im Ausland (Kapitel 4), Fahrzeugassistance im Ausland (Kapitel 5) und Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8).

Für Ereignisse im Fürstentum Liechtenstein besteht kein Anspruch auf Fahrzeugassistance im Ausland (Kapitel 5) und Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8).

Auf einer Landkarte sieht die Deckung «Europa» wie folgt aus:



## 1.6.2 Welt

Durch den Erwerb der Deckungsvarianten «Welt» wird der Deckungsumfang auf die gesamte Welt erweitert.

Für Ereignisse in der Schweiz besteht kein Anspruch auf Heilungskosten im Ausland (Kapitel 4), Fahrzeugassistance im Ausland (Kapitel 5) und Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8).

Für Ereignisse im Fürstentum Liechtenstein besteht kein Anspruch auf Fahrzeugassistance im Ausland (Kapitel 5) und Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8).

## 1.7 Erweiterung und Reduzierung der Deckung

Der Inhaber kann jederzeit beantragen, die Deckung von «Standard» auf «Plus», von «Europa» auf «Welt» oder von der Einzelpersonen- auf die Familiendeckung zu erweitern.

Ab der Deckungserweiterung verlängert sich die Vertragslaufzeit um 12 Monate.

Eine Reduzierung der Deckung ist nur mit Wirkung zum Ende des laufenden Vertragsjahrs möglich. Sie kann bis zum letzten Tag des laufenden Vertragsjahrs beantragt werden.

## 1.8 Zeitlicher Geltungsbereich

Der TCS ETI Schutzbrief deckt die während der Vertragslaufzeit eintretenden Ereignisse. Er ist 1 Jahr gültig.

Die Deckung beginnt am Tag nach Eingang der vollständigen Bezahlung der Gebühr sofern nichts anderes vereinbart wurde; Beginn und Ende der Deckung sind im Deckungsnachweis angegeben, der im Zweifel massgeblich ist.

## 1.9 Automatische Erneuerung; ordentliche Kündigung

Der TCS ETI Schutzbrief erneuert sich nach dem ersten Vertragsjahr stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, falls er nicht vom Inhaber oder vom TCS spätestens bis zum Tag des Vertragsablaufs oder vom TCS 30 Tage vor dem Tag des Vertragsablaufs schriftlich gekündigt wird.

Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Empfangs der Kündigung massgebend.

## 1.10 Kündigung im Schadenfall

Der Vertrag über den TCS ETI Schutzbrief kann vom Inhaber und vom TCS in Folge eines Schadenfalls gekündigt werden, für den Leistungen erbracht wurden.

Der Inhaber muss den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme von der Leistungserbringung schriftlich kündigen. Die Deckung endet bei Empfang der Kündigung durch den TCS.

Der TCS muss den Vertrag spätestens bei Erbringung der Leistung kündigen. Die Deckung endet 14 Tage nach Benachrichtigung des Inhabers.

Die nicht verbrauchte Gebühr wird in beiden Fällen zurückerstattet, jedoch nicht bei Kündigung durch den Inhaber im ersten Vertragsjahr.

Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Empfangs der Kündigung massgeblich.

## 1.11 Vertragsanpassung

Der TCS kann den Vertrag über den TCS ETI Schutzbrief zum Ablauf eines Vertragsjahrs unter folgenden Voraussetzungen anpassen:

- periodische Anpassung der Jahresgebühr;
- Änderungen beim Leistungsumfang in der obligatorischen Krankenversicherung nach KVG sowie in der obligatorischen Unfallversicherung nach UVG;
- bei erheblichen medizinischen Neuentwicklungen.

Der TCS gibt dem Inhaber des TCS ETI Schutzbriefs die neuen Konditionen spätestens 30 Tage vor Ablauf des Vertragsjahrs bekannt. Der Inhaber hat dann das Recht, den TCS ETI Schutzbrief zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Vertragsjahrs bevor die Anpassung wirksam wird, beim TCS eintreffen.

## 1.12 Obliegenheiten im Schadenfall

### 1.12.1 Sofortige Meldung

Schadenfälle müssen der unten genannten zuständigen Stelle sofort gemeldet werden. Der Begünstigte hat deren Weisungen zu befolgen. Insbesondere hat er dem Leistungserbringer sofort die gewünschten Informationen und notwendigen Dokumente und Belege zukommen zu lassen.

Die bei einem Notfall durch die Kontaktaufnahme mit der ETI Einsatzzentrale (durch Telefon oder Fax) anfallenden Kosten werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege übernommen.

Ihre Ansprechpartner sind:

für **Hilfeleistungen und bei Versicherungsfällen** die ETI Einsatzzentrale:

ETI Einsatzzentrale (24/24; 7/7; 365/365)  
Tel.: +41 58 827 22 20  
Fax: +41 58 827 50 12  
E-Mail: eti@tcs.ch

Bei Anmeldung eines **Rechtsschutzfalles** verwenden Sie bitte das unter [www.tcs.ch/schaden](http://www.tcs.ch/schaden) verfügbare Formular der Assista oder wenden Sie sich bitte an die Assista:

Assista Rechtsschutz AG, Postfach 820,  
1214 Vernier, Tel.: +41 58 827 65 65

Für **allgemeine Informationen** über den TCS ETI Schutzbrief oder andere Produkte des TCS wenden Sie sich bitte an den Kundendienst des TCS:

Touring Club Schweiz, Contact Center,  
Postfach 820, 1214 Vernier, Tel.: 0844 888 111

oder verwenden das unter [www.tcs.ch/kontakt](http://www.tcs.ch/kontakt) verfügbaren Kontaktformular.

### 1.12.2 Verhalten bei Krankheit oder Unfall

Bei Krankheit oder Unfall hat der Begünstigte sofort einen Arzt aufzusuchen, sich die Reise(un)fähigkeit zu bestätigen und sich an dessen Anweisungen zu halten. Er verpflichtet sich, die behandelnden Ärzte gegenüber dem TCS, den übrigen Leistungserbringern und deren ärztlichen Beratern von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

### 1.12.3 Pflicht zur Minderung des Schadens

Der Begünstigte ist verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, um die Kosten der Leistungen bzw. den Schaden so gering wie möglich zu halten.

### 1.12.4 Kostenvorschüsse

Gewährte Kostenvorschüsse müssen nach Aufforderung vom Inhaber des TCS ETI Schutzbriefs zurückgezahlt werden. Allfällige Mahn- und Inkassokosten sind vom Inhaber zu bezahlen. Neben dem Inhaber haftet auch der Begünstigte, der den Kostenvorschuss bezogen hat.

Der TCS behält sich das Recht vor, vor der Leistungserbringung die Unterzeichnung einer Schuldanererkennung des Inhabers bzw. Begünstigten zu fordern

Kostenvorschüsse werden nur für Begünstigte mit **Wohnsitz** in der Schweiz gewährt.

### 1.12.5 Rückerstattung von Kosten

Rückerstattungs-gesuche müssen bei der ETI Einsatzzentrale innerhalb von 30 Tagen nach Annul-lation oder Rückkehr von der Reise zusammen mit den Originalbelegen für das gedeckte Ereignis und die Kosten eingereicht werden.

Die Rückerstattung von im Ausland ausgestellten Rechnungen erfolgt in CHF auf ein schweizerisches Konto des Begünstigten; massgeblich ist der Umrechnungskurs im Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung durch den Inhaber bzw. Begünstigten.



### 1.12.6 Kürzung und Verweigerung der Leistungen bei Zuwiderhandlung

Bei Zuwiderhandlung gegen die Obliegenheiten gemäss Ziff. 1.12.1 bis Ziff. 1.12.5 können die Leistungen gekürzt oder vollständig verweigert werden.

### 1.13 Subsidiaritätsklausel und Leistungsabtretung

Die Leistungen werden nur erbracht, wenn und soweit der entstandene Schaden nicht durch einen Dritten zu tragen ist (haftpflichtiger Dritter, Autovermietung, Anbieter von gewerblichem Carsharing, Reiseveranstalter, Reisebüro, Garantiefonds der Schweizer Reisebranche, Betreiber eines **öffentlichen Verkehrsmittels**, Versicherung, usw.).

Dennoch erbrachte Leistungen gelten als Vorschüsse. Der Empfänger der Leistung ist verpflichtet, dem Leistungserbringer allfällige vom Dritten erhaltene Zahlungen weiterzuleiten bzw. die ihm gegen den Dritten zustehenden Rechte und Forderungen abzutreten.

Vorbehalt bleibt die spezifische Subsidiaritätsklausel für den Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Ziff. 8.9).

### 1.14 Haftungsausschluss

Im Rahmen der Leistungen des TCS ETI Schutzbriefs organisiert der TCS bestimmte (Hilfe-) Leistungen Dritter. Der TCS und die übrigen Leistungserbringer haften dabei weder für die Qualität der von Dritten erbrachten Leistungen noch für allfällige daraus resultierende Schäden.

### 1.15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen sind die Genfer Gerichte und die Gerichte am Schweizer **Wohnsitz** der Person des Inhabers des TCS ETI Schutzbriefs zuständig. Hat dieser seinen **Wohnsitz** in Liechtenstein oder im **ausländischen Grenzgebiet**, sind die Gerichte des Kantons Genf ausschliesslich zuständig.

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sind für die von den Versicherungsgesellschaften gedeckten Leistungen direkt, sowie für die vom TCS erbrachten Leistungen analog anzuwenden.

### 1.16 Allgemeine Leistungsausschlüsse

Keine Deckung durch den TCS ETI Schutzbrief besteht:

**1.16.1** für Ereignisse und Kosten, die in den vorliegenden AGB nicht ausdrücklich genannt sind;

**1.16.2** für Ereignisse, die sich bereits vor dem Beginn der Gültigkeit des TCS ETI Schutzbriefs bzw. der Erweiterung einer Deckung ereignet haben;

**1.16.3** für gesundheitliche Beschwerden im Zusammenhang mit

- einer **vorbestehenden ernsthaften Krankheit**, die die Fähigkeit zur Durchführung der Reise einschränkt, wenn diese Krankheit zum Zeitpunkt der Buchung oder vor der Abreise bekannt und die gesundheitlichen Beschwerden objektiv voraussehbar waren;

- Folgen eines bereits zum Zeitpunkt der Buchung geplanten medizinischen Eingriffs;

- psychischen Beschwerden, falls der Begünstigte im Zeitpunkt der Buchung verschreibungspflichtige Psychopharmaka eingenommen hat.

Bei **vorbestehenden Krankheiten** werden Leistungen nur gewährt, wenn der behandelnde Arzt die Reisefähigkeit der betroffenen Person vor der Buchung oder dem Antritt der Reise schriftlich bestätigt hat und wenn die Reise wegen einer unvorhersehbaren und vom behandelnden Arzt attestierten Verschlechterung des Gesundheitszustands des Betroffenen annulliert, vorzeitig abgebrochen oder der Aufenthalt verlängert werden muss;

**1.16.4** bei Ereignissen, Krankheiten und Unfällen die auf übermässigen Konsum von Alkohol, Medikamenten oder Betäubungsmitteln zurückzuführen sind;

**1.16.5** bei aktiver Teilnahme an Demonstrationen, Schlägereien, Unruhen, und wegen der im Zusammenhang mit diesen Ereignissen ergriffenen Massnahmen;

**1.16.6** bei **vorsätzlicher** Begehung sowie dem Versuch von Straftaten;

**1.16.7** bei Rennen, Wettkämpfen und sonstigen Wagnissen:

- Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- und Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen, -schlitten und -booten;

- Fahrten auf Rennstrecken, Trainingsgeländen, Rundkursen sowie bei allen Wettbewerben im Gelände. Trainingsfahrten sind jedoch gedeckt, wenn sie ausschliesslich der Sicherheit im ordentlichen Strassenverkehr dienen, keinen Renncharakter haben und ohne Zeitmessung erfolgen;

- Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder anderer Extremsportarten mit stetigem Körperkontakt und Verletzungsziel (beispielsweise Boxen, Ringen, Kickboxen);

- sonstigen Wagnissen, bei denen sich der Begünstigte unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes einer besonderen Gefahr aussetzt, ohne die nötigen Massnahmen zu ergreifen oder ergreifen zu können, um die Gefahr auf ein angemessenes Verhältnis zu reduzieren;

**1.16.8** bei Reisen in Länder oder Regionen, von denen bereits zum Zeitpunkt der Buchung die Schweizerischen Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten/EDA, das Bundesamt für Gesundheit/BAG, die Weltgesundheitsorganisation/WHO) oder der TCS abgeraten haben;

**1.16.9** bei Reisen, die im Hinblick auf einen medizinischen oder Schönheitschirurgischen Eingriff organisiert werden, für Ereignisse im Zusammenhang mit diesem Eingriff;

**1.16.10** bei Beförderung von Personen oder Waren gegen Entgelt;

**1.16.11** für Tiere;

**1.16.12** bei einem Vorfall, bei dem der Fahrzeuglenker nicht im Besitz eines erforderlichen Führerausweises ist;

**1.16.13** bei einem Ereignis, das auf mangelhafte oder unterlassene Wartung des Fahrzeugs (gemäss Vorgaben des Herstellers) oder nicht homologierte Änderungen (z.B. Tuning) zurückzuführen ist;

**1.16.14** bei Vorfällen, die auf Nuklearkatastrophen zurückzuführen sind oder für medizinische Leiden, die durch solche Katastrophen verursacht wurden;

**1.16.15** bei absichtlicher Herbeiführung des Ereignisses bzw. Schadenfalls durch einen der Begünstigten;

**1.16.16** für Kosten, die der Begünstigte für nicht gedeckte Personen aufgewendet hat (wenn z.B. der Begünstigte einen Dritten zu einer Reise einlädt, ist nur die Annullierung der Reise des Begünstigten und nicht die der Reise des Dritten gedeckt).

Weitere, besondere Leistungsausschlüsse sind in den spezifischen Bestimmungen festgehalten.

### 1.17 Rückerstattung bei fehlender Deckung

Falls Leistungen erbracht wurden, obwohl keine Deckung bestand, kann der Leistungserbringer die Rückerstattung verlangen.

## 2. Annullierung

### 2.1 Versicherte Reisen

Versichert sind Reisen im In- und Ausland. Liegt der Zielort innerhalb des Landes, in dem der Begünstigte seinen **Wohnsitz** hat, muss die Entfernung von **Wohnsitz** zum Zielort mindestens 50 km betragen oder die Reise eine Übernachtung beinhalten.

**Regelmässige und gewohnheitsmässige Fahrten und Tätigkeiten** (z.B. Fahrt zum Arbeitsplatz, zum Einkaufen, Sport) gelten nicht als Reisen.

Versichert sind ausschliesslich folgende Reisen bzw. einzelne Leistungen im Rahmen einer Reise:

- Ferienarrangements;
- Hotelaufenthalte;
- Miete von Ferienunterkünften;

- vom Begünstigten finanzierte kombinierte Sprach- und Ferienaufenthalte, Praktika und Weiterbildungen;
- der Transport des Begünstigten (z.B. Flug, Bahn, Schiff);
- die Miete eines Schiffs oder Fahrzeugs;
- Entgelt für offiziell zugelassene und professionelle Reiseleiter, Wander- und Bootsführer;
- Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen und Freizeitparks, Eintrittsgelder und Teilnahmegebühren für Sportveranstaltungen.

Nicht versichert sind die Kosten von Aufenthalten des Begünstigten in seiner eigenen Zweitwohnung oder einem Time-Sharing-Objekt sowie Reisen mit Privatjets.

## 2.2 Versicherte Veranstaltungen ohne Bezug zu einer Reise

Versichert ist auch die Annullierung des Besuchs von Veranstaltungen infolge von gesundheitlichen Zwischenfällen gemäss Ziff. 2.4.1 lit. a und 2.4.1 lit. c, unabhängig von einer Reise. Gedeckt werden Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen und Freizeitparks und Eintrittsgelder und Teilnahmegebühren für Sportveranstaltungen.

## 2.3 Voraussetzung für einen Leistungsanspruch

Die Annullierungskosten werden nur auf der Grundlage der Annullierungsbedingungen eines schriftlichen, mit einem der folgenden Dritten abgeschlossenen Vertrags erstattet:

- Reisebüro, Reise- oder Transportunternehmen;
- Vermieter (inkl. Beherbergungs- und Gastaufnahmevertrag);
- Veranstalter von Sprachkursen oder Weiterbildungen/Praktika;
- Professionelle Reiseleiter, Wander- und Bootsführer;
- Veranstalter von Anlässen wie z. B. Konzerten, Theateraufführungen, Sportveranstaltungen.

## 2.4 Versicherte Ereignisse für die Annullierung einer Reise

### 2.4.1 Gesundheitliche Zwischenfälle

- bei einer Krankheit oder Verletzung des Begünstigten infolge eines Unfalls oder Komplikationen während einer Schwangerschaft, die die Ausführung der geplanten Reise (unter Berücksichtigung von Reisedaten, Zielort, Transport-

mittel, vorgesehenen Aktivitäten) verunmöglichen und die nach der Buchung aufgetreten sind, sowie im Fall des Todes des Begünstigten;

Bei Reiseunfähigkeit infolge einer **vorbestehenden ernsthaften Krankheit** ist die Annullierung nur versichert, falls der behandelnde Arzt vor der Buchung die Reisefähigkeit bestätigt hat (unter Berücksichtigung von Reisedaten, Zielort, Transportmittel, vorgesehenen Aktivitäten).

Bei psychischen/psychosomatischen Leiden wird die Annullierung nur gedeckt, falls der Begünstigte zur Behandlung der Krankheit, die zur Annullierung geführt hat, nach der Buchung erstmalig verschreibungspflichtige Psychopharmaka einnehmen musste.

Die Reiseunfähigkeit ist in allen Fällen durch eine umgehend einzuholende ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Nachträglich ausgestellte ärztliche Bescheinigungen werden nicht anerkannt. Bei erwerbstätigen Personen kann ausserdem eine Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers einverlangt werden.

- falls die Begünstigte bei der Buchung unerkannt schwanger war und die Schweizerischen Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten/EDA oder das Bundesamt für Gesundheit/BGA), die Weltgesundheitsorganisation/WHO oder der TCS Schwangeren von einer Reise an den Zielort abraten oder wenn eine Impfung für den Zielort obligatorisch ist oder empfohlen wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.

Wird die Begünstigte nach der Buchung schwanger, sind die Annullierungskosten für diese Reisen nicht versichert.

- weil eine **nahestehende Person** ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt, vermisst wird (**unbekannter Verbleib**) oder stirbt.

### 2.4.2 Berufliche Zwischenfälle

- falls der Begünstigte unvorhersehbarer Weise vor der Reise von einem neuen Arbeitgeber angestellt wird und seine neue unbefristete Stelle während der geplanten Reisezeit antreten muss;
- falls der Arbeitsvertrag des Begünstigten nach der Buchung der Reise ohne sein Verschulden gekündigt wird und zwischen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der geplanten Abreise weniger als 3 Monate liegen;

### 2.4.3 Vorladung

bei unerwarteter offizieller Vorladung als Zeuge vor Gericht, wenn der Verhandlungstermin während der Reisezeit liegt und nicht verschoben werden kann;

### 2.4.4 Schäden an Hab und Gut am Wohnsitz

bei bedeutendem materiellen Schaden an Hab und Gut des Begünstigten an dessen **Wohnsitz** infolge eines Einbruchs, Brandes, Wasserschadens oder Schadens durch Naturgewalt, der zwangsläufig die Anwesenheit des Begünstigten zu Hause erfordert; der Schadenfall darf höchstens 4 Wochen vor dem geplanten Reiseantritt eingetreten sein;

### 2.4.5 Dokumentendiebstahl

beim Diebstahl persönlicher für die Reise unerlässlicher Dokumente des Begünstigten (Pass, Identitätskarte, Führerschein, Beförderungstickets) unmittelbar vor Reiseantritt. Die Dokumente müssen nicht innert nützlicher Frist ersetzt werden können (z.B. in Flughäfen); der Diebstahl muss sobald als möglich der zuständigen Polizeibehörde angezeigt werden;

### 2.4.6 Ausfall der Transportmittel

- beim Ausfall oder erheblichen Verspätung eines **öffentlichen Verkehrsmittels** in der Schweiz, mit dem sich der Begünstigte direkt an den Ort der Abreise in der Schweiz begibt, sofern keine Alternative besteht; vorausgesetzt ist, dass er einen angemessenen und ausreichenden Zeitraum zwischen der vorgesehenen Ankunft des **öffentlichen Verkehrsmittels** und der Abreisezeit in der Schweiz eingeplant hat (bei Flugreisen mindestens 2 Stunden);
- beim Ausfall infolge Panne oder Unfall eines Privatfahrzeugs des Begünstigten (Ziff. 1.5) in der Schweiz, mit dem sich der Begünstigte direkt an den Ort der Abreise in der Schweiz begibt; vorausgesetzt ist, dass er einen angemessenen Zeitraum zwischen der vorgesehenen Ankunft und der Abreisezeit in der Schweiz eingeplant hat (bei Flugreisen mindestens 2 Stunden);

Die Panne oder der Unfall (Zeitpunkt und Schadenort) muss durch einen Bericht der Polizei, des TCS oder eines anderen Pannendienstes dokumentiert werden.

Nicht versichert sind Pannen, die durch fehlenden oder falschen Kraftstoff oder durch unzugängliche, abhanden gekommene oder beschädigte Schlüssel oder sonstiges Verschulden des Begünstigten entstehen.

### 2.4.7 Streiks, Unruhen, Epidemien, Katastrophen, behördliche Massnahmen

- Streiks am Abreise- und Zielort – bei Landreisen auch entlang der Reiseroute – die die geplante Durchführung der Reise verunmöglichen;
- Unruhen, Terroranschläge, Epidemien, Quarantänemassnahmen oder **Naturkatastrophen** entlang der Reiseroute und an der Reisedestination, falls für das Leben des Begünstigten eine konkrete Gefahr besteht;
- in den Fällen, in denen wegen den in Ziff. 2.4.7 lit. a und 2.4.7 lit. b genannten Ereignissen nach der Buchung die Schweizerischen Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten/EDA, das Bundesamt für Gesundheit/BGA, die Weltgesundheitsorganisation/WHO), oder der TCS von der Reise in die betroffene Region abraten;

### 2.4.8 Ausfall der Begleitperson

Falls eine Person, die dieselbe Reise wie der Begünstigte gebucht hat und ohne die der Begünstigte die Reise vernünftigerweise nicht antreten kann, die Reise infolge eines der in Ziff. 2.4.1 bis 2.4.6 genannten Gründen annullieren oder ändern muss. Dies gilt nicht für **Gruppenreisen** mit mehr als zwei Teilnehmern.

Die Begleitperson selbst ist nicht versichert, falls sie nicht selbst Begünstigte eines TCS ETI Schutzbrief ist.

## 2.5 Versicherte Leistungen

### 2.5.1 Rückerstattung der Kosten für die annullierte Reise bzw. der Mehrkosten infolge Änderung

Bis zu einer Höhe von CHF 120'000 pro Ereignis werden erstattet:

- entweder die vertraglichen Annullierungskosten, die am Tage des Vorfalles geschuldet sind, sofern diese die Kosten der ursprünglich geplanten Reise nicht übersteigen;
- oder die Kosten für die Änderung der Reise bis zu dem Betrag, der den Kosten entspricht, die im Falle einer Annullierung am Tage des Vorfalles, der die Änderung verursacht hat, geschuldet wären.

Keine Kosten werden übernommen für die zeitanteilige Nutzung eines Immobilienbesitzes («time-sharing») und falls ein Objekt für mehr als 3 Monate gemietet wurde.

Die Bearbeitungsgebühren werden nur erstattet, wenn sie branchenüblich, verhältnismässig und in einem schriftlichen Vertrag transparent ausgewiesen sind.

Pro TCS ETI Schutzbrief Standard kommt ein **Selbstbehalt von CHF 200 pro Reise** zum Tragen; dieser Selbstbehalt entfällt beim TCS ETI Schutzbrief Plus.

### 2.5.2 Rückerstattung der Kosten für Veranstaltungen ohne Bezug zu einer Reise

Erstattet werden direkt beim Veranstalter bzw. von ihm beauftragten Wiederverkäufern erworbene Tickets.

Die Leistung ist auf den auf dem Ticket ausgewiesenen Preis und pro Vertragsjahr auf CHF 1'000 (Einzelpersonendeckung) bzw. CHF 2'000 (Familiendeckung) begrenzt.

### 2.5.3 Voraussetzungen der Rückerstattung

Die gemäss Ziff. 2.5.1 und 2.5.2 gedeckten Kosten werden erstattet, sofern das die Annullierung begründende Ereignis nach der Buchung eingetreten ist und kein Begünstigter oder Dritter die Leistung nutzen kann.

Dies Kosten für Tickets (einschliesslich für Dauer- und Saisonkarten) werden nur zurück-erstattet, wenn die Tickets vor der erstmaligen Nutzung aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht benutzt werden können.

## 2.6 Besondere Leistungsausschlüsse

In folgenden Fällen werden keine Leistungen gewährt:

**2.6.1** bei **Geschäftsreisen**; werden geschäftliche Aktivitäten mit einer Privatreise kombiniert, werden nur die Kosten für die Annullierung des privaten Teils der Reise erstattet, sofern diese Kosten nicht von einem Dritten (Arbeitgeber, andere Gesellschaften) übernommen wurden;

**2.6.2** Kosten, die der Begünstigte für vom TCS ETI Schutzbrief nicht gedeckte Personen übernommen hat (z.B. Einladung zu einer Reise, Zahlung eines Hotelaufenthalts, einer Weiter- oder Heimfahrt eines nicht Begünstigten);

**2.6.3** wenn eine versicherte Reise oder Veranstaltung durch den Organisator, Veranstalter,

das Reisebüro, ein Dienstleistungsunternehmen, den Vermieter oder einen bezahlten Reisebegleiter annulliert oder geändert wird oder bei Unterbruch oder Einstellung ihrer Aktivitäten;

**2.6.4** wenn der Begünstigte die Reise oder das Veranstaltungsticket gewonnen hat oder ihm der Leistungserbringer eine vollständige oder teilweise Entschädigung in Form eines für eine künftige Reise oder eine andere Veranstaltung geltend zu machenden Gutscheins vorgeschlagen hat;

**2.6.5** wenn die versicherten Reise- oder Veranstaltungstickets teilweise genutzt wurden;

**2.6.6** falls sich der endgültige Zielort ausserhalb **Europas** befindet, die Deckung jedoch nicht auf die ganze Welt erweitert wurde. Auch im Falle einer Zwischenstation innerhalb **Europas** ist die Reise nicht gedeckt.

## 2.7 Nicht übernommene Kosten

Auch in einem gedeckten Schadenfall werden folgende Kosten nicht übernommen:

- Kosten in Verbindung mit finanziellen Transaktionen,
- Versicherungsprämien;
- Kosten für Visa;
- Kosten für Impfungen.

## 2.8 Vorgehen im Schadenfall

Sobald der Begünstigte von dem Ereignis Kenntnis erlangt hat, das die Annullierung einer Reise notwendig macht oder machen könnte, hat er die ETI Einsatzzentrale und den Vertragspartner zu informieren (z.B. Reiseveranstalter, Reisebüro, Fluggesellschaft, Vermieter, Verpächter, Hotel usw.).

Bei Krankheit oder Unfall muss der Begünstigte umgehend seinen behandelnden Arzt über die geplanten Reisen und Veranstaltungen informieren, damit dieser die Reiseunfähigkeit in Bezug auf die gebuchten Reisen (Reisedaten, Reiseroute, Zielort, Transportmittel) oder die Unfähigkeit zur Teilnahme an der Veranstaltung attestieren kann.

Das Rückerstattungsgesuch ist unter Angabe der Mitgliedsnummer des Inhabers des TCS ETI Schutzbriefts einzureichen an:

TAS Versicherungen AG, Schadenabteilung,  
Postfach 820, 1214 Vernier

E-Mail: annulationeti@tcs.ch

Dem Rückerstattungsgesuch sind alle Belege für das die Annullierung rechtfertigende Ereignis und für die dem Begünstigten entstandenen Kosten beizulegen, insbesondere:

- im Original: das Arztzeugnis, die Annullierungskostenrechnung, die Bescheinigungen über die Zurückbehaltung der Annullierungskosten und die Nichtbenutzung der Flugtickets sowie voll berechnete Tickets für **öffentliche Verkehrsmittel** oder Veranstaltungskarten.

- als Kopie: den Buchungsvertrag oder die Rechnung/Bestätigung, den Mietvertrag, die Allgemeinen Bedingungen inklusive Annullierungsbedingungen, teilweise berechnete Tickets für **öffentliche Verkehrsmittel**.

Die Kosten für die Beschaffung dieser Belege trägt der betroffene Begünstigte.

Je nach Ereignis können weitere Belege verlangt werden.

# 3. Personenassistance nach der Abreise

## 3.1 Versicherte Reisen

Versichert sind Reisen im In- und Ausland. Liegt der Zielort innerhalb des Landes, in dem der Begünstigte seinen **Wohnsitz** hat, muss die Entfernung vom **Wohnsitz** zum Zielort mehr als 50 km betragen oder die Reise eine Übernachtung beinhalten.

**Regelmässige oder und gewohnheitsmässige Fahrten und Tätigkeiten** (z.B. Fahrt zum Arbeitsplatz, zum Einkaufen, Sport) gelten nicht als Reisen.

## 3.2 Versicherte Ereignisse

### 3.2.1 Gesundheitliche Zwischenfälle

Eine Deckung wird gewährt, wenn während einer Reise

- a. ein Begünstigter ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt, vermisst wird (**unbekannter Verbleib**), eine unvorhersehbare Verschlimmerung eines chronischen Leidens (einschliesslich psychischer Krankheiten) oder unvorhersehbare Schwangerschaftskomplikationen erleidet oder stirbt;

Zwischenfälle wegen psychischer Krankheiten sind nur gedeckt, wenn zur Behandlung nach dem Zwischenfall erstmals verschreibungspflichtige Psychopharmaka eingenommen werden müssen.

- b. ein Begünstigter zurückreisen muss, weil eine **nahestehende Person** in der Schweiz ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt, vermisst wird (**unbekannter Verbleib**) oder stirbt;

- c. eine mit dem Begünstigten reisende Begleitperson ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt, vermisst wird, (**unbekannter Verbleib**), eine unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens (einschliesslich psychischer Krankheiten) oder unvorhersehbare Schwangerschaftskomplikationen erleidet oder stirbt und der Begünstigte die Reise vernünftigerweise nicht fortsetzen kann.

Dies gilt nicht bei **Gruppenreisen** mit mehr als zwei Teilnehmern.

Die Begleitperson selbst ist nicht versichert, falls sie nicht selbst Begünstigte eines TCS ETI Schutzbriefts ist.

Ein Leistungsanspruch besteht, wenn Notfallbehandlungen ambulatorisch oder stationär im Krankenhaus erbracht werden müssen. Dies gilt nicht für den Todesfall und den Fall des **unbekannten Verbleibs**.

### 3.2.2 Zwischenfälle am Wohnsitz

Eine Deckung wird gewährt, wenn während einer Reise ein bedeutender materieller Schaden an Hab und Gut des Begünstigten oder der mit dem Begünstigten mitreisenden Begleitperson an dessen/deren **Wohnsitz** infolge eines Einbruchs, Brandes, Wasserschadens oder Schadens durch Naturgewalt eingetreten ist, der zwangsläufig die sofortige Anwesenheit des Begünstigten oder der Begleitperson vor Ort erfordert. Im letztgenannten Fall wird die Deckung gewährt, wenn der Begünstigte die Reise vernünftigerweise nicht ohne die Begleitperson fortsetzen kann.



Dies gilt nicht für **Gruppenreisen** mit mehr als zwei Teilnehmern.

Die Begleitperson ist nicht gedeckt, falls sie nicht Begünstigte eines TCS ETI Schutzbriefs ist.

### 3.2.3 Streiks, Unruhen, Epidemien, Katastrophen, behördliche Massnahmen

Eine Deckung wird gewährt

- a. bei Streiks, die die geplante Fortführung der Reise an den Zielort verunmöglichen, vorüberhaltlich zumutbarer Änderungen durch den Reiseveranstalter oder ein Transportunternehmen (z. B. Flug-, Bahngesellschaft);
- b. bei Unruhen, Terroranschlägen, Quarantänemassnahmen, Epidemien oder **Naturkatastrophen**, die am Zielort stattgefunden haben, falls für das Leben des Begünstigten eine konkrete Gefahr besteht;
- c. in den Fällen, in denen wegen den in Ziff. 3.2.3 lit. a und 3.2.3 lit. b genannten Ereignissen nach dem Antritt der Reise die Schweizerischen Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten/EDA, das Bundesamt für Gesundheit/BAG, die Weltgesundheitsorganisation/WHO) oder der TCS von der Reise in die betroffene Region abraten.

In den oben genannten Fällen besteht die Deckung noch 14 Tage nach Bekanntwerden des Ereignisses fort; die Weiter- bzw. Heimreise muss innerhalb dieses Zeitraums angetreten werden.

## 3.3 Versicherte Leistungen

### 3.3.1 Such- und Rettungsaktionen

Hilfe und Koordination bei Such- und Rettungsaktionen sowie Übernahme der Kosten im Fall eines gemäss Ziffer 3.2.1 lit. a und 3.2.3 lit. b und 3.2.3 lit. c versicherten Ereignisses sowie im Fall einer behördlichen Anordnung bis zu einer Höhe von CHF 30'000.

In Entführungsfällen endet die Leistungspflicht für Suchkosten mit der Gewissheit der Entführung.

### 3.3.2 Notfalltransport

Kostenübernahme für einen medizinisch notwendigen Transport des Begünstigten in einem Notfall zum nächstgelegenen Krankenhaus, das die medizinischen Bedürfnisse des Begünstigten befriedigen kann, subsidiär zu den von der Kranken- oder Unfallversicherung des Begünstigten gedeckten Leistungen.

Kostenbeteiligungen der schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung (Selbstbeteiligung und Franchise) bleiben zu Lasten des Begünstigten.

### 3.3.3 Verlegung und Rückführung bei medizinischer Notwendigkeit

Verlegung oder Rückführung des Begünstigten in ein Krankenhaus, weil er am Aufenthaltsort nicht angemessen behandelt werden kann. Der TCS organisiert unter Einbezug des behandelnden Arztes und der vom TCS beauftragten beratenden Ärzte die Verlegung oder Rückführung per Krankenwagen, Linien- oder Sanitätsflugzeug und übernimmt die daraus entstehenden Kosten.

Die Kosten für Verlegungen zwischen Krankenhäusern innerhalb der Schweiz werden nicht übernommen.

In jedem Fall muss die Verlegung oder Rückführung zwangsläufig vom TCS entschieden werden, ansonsten verliert der Begünstigte seine Ansprüche.

### 3.3.4 Rückführung im Todesfall

Organisation der Rückführung des Verstorbenen oder seiner Asche in die Schweiz bei Todesfall des Begünstigten.

Übernommen werden die Transportkosten, Mehrkosten aus der Einhaltung des internationalen Übereinkommens über die Leichenbeförderung und die Kosten für behördliche Formalitäten, die im Zusammenhang mit der Rückführung anfallen.

### 3.3.5 Kostenvorschüsse für ambulante oder stationäre Behandlungskosten

Geleistet wird ein Vorschuss, falls nötig, von maximal CHF 5'000 pro Begünstigten für die mit einer ambulanten oder stationären Behandlung verbundenen Kosten. Der Inhaber und der Begünstigte verpflichten sich zur Rückzahlung des vom TCS geleisteten Vorschusses.

Der Kostenvorschuss wird nur Begünstigten mit **Wohnsitz** in der Schweiz gewährt.

### 3.3.6 Besuchskosten

Organisation einer Reise von **nahestehenden Personen** vor Ort bei einem Spitalaufenthalt von voraussichtlich mehr als 5 Tagen oder bei Tod des Begünstigten. Übernommen werden die Reisekosten ab der Schweiz (Zugbillet 1. Klasse, Flugticket Economy Class) und die Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück) bis zu einem Betrag von CHF 6'000 pro Ereignis.

### 3.3.7 Heimbegleitung Minderjähriger

Heimbegleitung minderjähriger Kinder, wenn ein Begünstigter infolge eines versicherten Ereignisses gemäss Ziff. 3.2.1 lit. a nicht mehr in der Lage ist, sich um die Minderjährigen zu kümmern oder diese aus denselben Gründen vorzeitig heimreisen müssen:

- Organisation der Reise für eine Person, um die Minderjährigen an deren **Wohnsitz** in der Schweiz zurückzubegleiten;
- Übernahme der Kosten der Hin- und Rückreise von der Schweiz aus (Zugticket 1. Klasse, Flugticket Economy Class).

### 3.3.8 Definitive Rückreise

Übernahme der Mehrkosten der vorzeitigen oder verspäteten Heimreise des Begünstigten an seinen **Wohnsitz** bis zu CHF 3'000 pro Begünstigten (Zugbillet 1. Klasse, Flugticket Economy Class). Die Beschränkung der Leistung auf diesen Betrag gilt nicht in den durch Ziff. 3.3.3 erfassten Fällen.

### 3.3.9 Temporäre Rückreise

Bei Eintritt eines Ereignisses gemäss Ziff. 3.2.1 lit. b und Ziff. 3.2.2, welches die Anwesenheit von Begünstigten für einen begrenzten Zeitraum erfordert, Übernahme der Kosten der Reise in die Schweiz und der Rückkehr an den Aufenthaltsort, bis zu einem Betrag von CHF 6'000 pro Ereignis (Zugbillet 1. Klasse, Flugticket Economy Class).

Die Kosten des ungenutzten Aufenthalts werden nicht übernommen.

### 3.3.10 Mehrkosten für den verlängerten Aufenthalt

Bei Eintritt eines Ereignisses gemäss Ziff. 3.2.1 lit. a, 3.2.1 lit. c und Ziff. 3.2.3, Übernahme der Mehrkosten für den verlängerten Aufenthalt (Mittelklassehotel mit Frühstück; Transportkosten vor Ort **mit öffentlichen Verkehrsmitteln** oder Taxi) bis zu einem Betrag von CHF 1'000 pro Begünstigten (bis CHF 3'000.- pro Ereignis).

Die Leistung kann nicht mit der Erstattung der Kosten für den ungenutzten Aufenthalt (Ziff. 3.3.11) kumuliert werden.

### 3.3.11 Kosten des ungenutzten Aufenthalts bei vorzeitigem Abbruch

Übernahme der Kosten der nicht beanspruchten Leistungen der Begünstigten bis zu einem Betrag von CHF 120'000 pro Ereignis bei vorzeitigem Abbruch der Reise infolge eines versicherten Ereignisses; **abzüglich eines Selbstbehalts von CHF 200 pro Reise bei den Deckungsvarianten**

«Standard»; die Kosten für die ursprüngliche Heimreise werden nicht zurückerstattet.

Die Kosten für den ungenutzten Aufenthalt bei zeitanteiliger Nutzung eines Immobilienbesitzes («time-sharing») und falls ein Objekt für mehr als 3 Monate gemietet wurde, werden nicht erstattet.

Die Leistung kann nicht mit der Erstattung der Kosten für den verlängerten Aufenthalt (Ziff. 3.3.10) kumuliert werden.

## 3.4 Zusätzliche versicherte Ereignisse und Leistungen

### 3.4.1 Verpasster Anschluss im öffentlichen Fernverkehr

Übernahme der Mehrkosten für die Reise an den Zielort (Zugbillet 1. Klasse, Flugzeug Economy Class, Mittelklassehotel mit Frühstück) bis zu einem Betrag von CHF 3'000 pro Begünstigten, wenn der Begünstigte einen Anschluss zwischen zwei **öffentlichen Verkehrsmitteln** im **Fernverkehr** wegen Verspätung oder Annullierung des ersten **öffentlichen Verkehrsmittels** verpasst.

Kein Anspruch auf Leistung besteht, wenn der Begünstigte für das Verpassen des Anschlusses verantwortlich ist oder wenn der Begünstigte nicht genügend Zeit für das Umsteigen eingeplant hat.

Die Kosten des ungenutzten Aufenthalts werden nicht übernommen.

Ausgeschlossen sind die Kosten, die vom Betreiber des **öffentlichen Verkehrsmittels** getragen werden müssen (Subsidiarität, Ziff. 1.13).

### 3.4.2 Ausfall eines öffentlichen Verkehrsmittels bei Reisen ins oder vom Ausland

Wenn bei Reisen ins oder vom Ausland ein gebuchtes oder benütztes **öffentliches Verkehrsmittel** aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder eines technischen Defekts ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise oder Rückreise nicht gewährleistet ist, Organisation und Übernahme der Kosten der Weiter- bzw. Heimreise (Zugbillet 1. Klasse, Flugzeug Economy Class, Mittelklassehotel mit Frühstück) bis zu einem Betrag CHF 3'000 pro Begünstigten.

Zur Geltendmachung des Anspruchs hat der Begünstigte eine Bestätigung des Ausfalls durch den Betreiber des **öffentlichen Verkehrsmittels** zusammen mit dem Originalticket und den Belegen für die entstandenen Kosten einzureichen.

Die Kosten des ungenutzten Aufenthalts werden nicht übernommen.

Ausgeschlossen sind die Kosten, die vom Betreiber des **öffentlichen Verkehrsmittels** getragen werden müssen (Subsidiarität, Ziff. 1.13).

### 3.4.3 Leistungen bei Fahrerausfall

Wenn der Begünstigte infolge **ernsthafter Krankheit, schweren Verletzungen infolge eines Unfalls** oder schweren Komplikationen bei einer Schwangerschaft, **unbekanntem Verbleib** oder Tod als Lenker des gedeckten Fahrzeugs (Ziff. 1.5) ausfällt und auch kein Mitreisender dieses Fahrzeug lenken kann, organisiert der TCS einen Fahrer für die Rückführung des Fahrzeugs und der in der Schweiz wohnhaften Insassen.

Statt Zurverfügungstellung eines Fahrers kann der TCS die Reisekosten für die Abholung des Fahrzeugs durch einen Begünstigten oder einer vom Begünstigten beauftragten Person übernehmen.

Wird für das Abholen des Fahrzeugs ein zweites Privatfahrzeug benutzt, wird ein Kilometersatz für dessen variable Kosten von CHF 0.35 angewandt. Der TCS behält sich das Recht vor, diesen Satz der Kraftstoffpreisentwicklung anzupassen. Allfällige Maut- und Tunnelgebühren werden übernommen.

Treibstoffkosten und Mautgebühren für das abgeholte Fahrzeug gehen zu Lasten des Begünstigten.

Der TCS übernimmt keine Haftung für im Fahrzeug belassene Gegenstände.

Diese Leistung wird ausserhalb **Europas** und für von Dritten gewerblich überlassene Fahrzeuge nicht gewährt.

### 3.4.4 Dokumentendiebstahl

Beim Diebstahl persönlicher für die Reise unerlässlicher Dokumente des Begünstigten (Pass, Identitätskarte, Führerschein, Beförderungstickets), die für die Reise unbedingt benötigt werden und der die Fortsetzung der Reise oder die Heimreise verunmöglicht, werden bis zu einem Betrag von CHF 3'000 pro Ereignis übernommen:

- die Mehrkosten für den Aufenthalt (Mittelklassehotel mit Frühstück, Transport vor Ort mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** oder Taxi);
- die Mehrkosten für die Weiter- oder die Heimreise (Zugbillet 1. Klasse, Flugzeug Economy Class).

Die Kosten des ungenutzten Aufenthalts werden nicht übernommen.

Diese Leistungen werden nur gewährt, wenn der Begünstigte sofort bei der Polizei des Landes seines Aufenthaltsorts Anzeige erstattet hat.

### 3.4.5 Insolvenz des Betreibers eines öffentlichen Verkehrsmittels

Stellt der Betreiber eines **öffentlichen Verkehrsmittels** den Betrieb wegen **Insolvenz** ein, nachdem der Begünstigte die Schweiz verlassen hat und dieser die gebuchte **Reise** nicht fortsetzen kann, werden die folgenden Leistungen erbracht:

- Organisation der Umbuchung auf ein anderes Transportunternehmen und, falls nötig, des vorübergehenden Aufenthalts bis zur Weiter- bzw. Heimreise;
- Übernahme der Kosten der Weiter- bzw. Heimreise (Zugbillet 1. Klasse, Flugzeug Economy Class) sowie allfällige Mehrkosten für den Aufenthalt bis zur Weiter- oder Heimreise (Mittelklassehotel mit Frühstück, Transport vor Ort mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** oder Taxi) bis zu einem Betrag von CHF 3'000 pro Begünstigten.

Die Kosten des ungenutzten Aufenthalts werden nicht übernommen.

Falls mehrere versicherte Personen von ein und demselben versicherten Ereignis betroffen sind (Massenschaden), sind die von TAS Versicherungen AG für dieses Ereignis zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von CHF 1'000'000 beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so werden die Leistungen proportional unter den Begünstigten aufgeteilt.

### 3.4.6 Gesundheitliche Probleme vor und während der Reise

Bei gesundheitlichen Problemen vor und während einer Reise werden folgende Leistungen gewährt:

- Erteilung allgemeiner medizinischer Erstkonsultationen zu Medikamenten (Nebenwirkungen, Unverträglichkeit, Verträglichkeit mit anderen Medikamenten; Vorkehrungen bei Schwangerschaft oder Stillen); Impfungen und Reisevorbereitung.

Diese medizinischen Erstkonsultationen sind allgemeiner, objektiver Natur und ersetzen keinesfalls die persönliche Beratung bzw. Behandlung durch einen Arzt. Äussert der Begünstigte ein entsprechendes Bedürfnis, verweist ihn der vom TCS beauftragte Arzt an seinen Hausarzt bzw. Spezialisten vor Ort.

- Übersetzungen von Packungsbeilagen von Medikamenten, ärztlichen Verschreibungen oder medizinischen Gutachten;
- Übernahme der Kosten für die Nachsendung der vom behandelnden Arzt vor Antritt der Reise verschriebenen lebenswichtigen Medikamente, sofern eine Zusendung im Rahmen der internationalen Gesetzgebung über den Medikamententransfer zulässig ist.

Diese Leistung wird bei aussergewöhnlichem Bedarf nach unverzichtbaren Medikamenten gewährt. Sie ist ausgeschlossen im Rahmen der Behandlung chronischer Krankheiten, die eine regelmässige Zusendung von Medikamenten erfordern würden oder beim Verlangen nach einer Impfung.

Die Kosten für die Medikamente trägt der Begünstigte in allen Fällen selbst. Er verpflichtet sich, die Kosten vorab per Kartenzahlung zu begleichen. In Ausnahmefällen kann ein Kostenvorschuss gewährt werden, der spätestens 30 Tage nach Versendung der Medikamente zurückzuerstatten ist.

### 3.4.7 Hilfe bei notwendigen Reparaturen am Wohnsitz

- Vermittlung der Telefonnummer eines kompetenten Handwerkers zur Behebung einer während der Reise am **Wohnsitz** des Begünstigten in der Schweiz entstandenen Notsituation infolge eines Einbruchs, Brands, Wasserschadens, oder Glasbruchs. Die Beauftragung des Handwerkers obliegt dem Begünstigten.
- Die Kosten für notfallmässige Reparaturen werden subsidiär bis zu einem Betrag von CHF 500 pro Ereignis auf Vorlage der Rechnung zurückerstattet. Der Handwerker hat seine Rechnung direkt an den Begünstigten zu adressieren.

Nicht erstattet werden Rechnungen, die Garan-

tiefälle, Selbstbehalte, Service- oder Wartungsverträge betreffen.

Der TCS haftet nicht für Schäden, die aus der Unmöglichkeit, den Handwerker zu erreichen entstehen und Schäden im Zusammenhang mit den Handwerksarbeiten.

### 3.4.8 Psychologische Unterstützung

Nach Abbruch der Reise wegen eines Terroranschlags, einer Epidemie oder Naturkatastrophe und der Rückkehr in die Schweiz, Übernahme der Kosten für die Betreuung wegen eines daraus resultierenden **Traumas** durch einen anerkannten Notfallpsychologen in der Schweiz bis zu einem Betrag von CHF 1000 pro Begünstigtem.

Die Kosten werden nicht übernommen, wenn es sich um eine Pflichtleistung nach dem KVG oder UVG handelt.

### 3.5 Vorgehen im Schadenfall

Zwecks Organisation der Hilfeleistungen bzw. Kostengutsprache hat der Begünstigte sofort die ETI Einsatzzentrale des TCS zu informieren:

ETI Einsatzzentrale (24/24, 7/7, 365/365)  
Telefon: + 41 58 827 22 20  
Fax: + 41 58 827 50 12  
E-Mail: eti@tcs.ch

Der Begünstigte hat die Originalbelege für das Ereignis, das die Hilfeleistung ausgelöst hat und für zurückzuerstattenden Kosten zu senden an:

Touring Club Schweiz, Assistance ETI  
Postfach 820, 1214 Vernier

Je nach Vorfall können weitere Dokumente verlangt werden.

## 4. Heilungskosten im Ausland (TCS ETI Schutzbrief Plus)

Während der Gültigkeit des TCS Schutzbriefs Europa Plus und des TCS Schutzbriefs Welt Plus sind die Heilungskosten gemäss den im Anhang abgedruckten AVB der Sanitas versichert.

Im Schadenfall hat sich der Begünstigte an die ETI Einsatzzentrale zu wenden (Ziff. 3.5).

## 5. Fahrzeugassistance im Ausland

### 5.1 Gedeckte Ereignisse

#### 5.1.1 Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhersehbare Versagen eines gedeckten Fahrzeugs (Ziff. 1.5) infolge eines Defekts, der dazu führt, dass eine Weiterfahrt zur nächsten Werkstatt unmöglich oder aus Sicherheitsgründen nicht mehr zulässig ist.

Als Pannen gelten auch:

- Reifenpannen;
- Treibstoffpannen (Mangel, Verwechslung von Treibstoff, eingefrorener Treibstoff);
- entladene oder defekte Batterien;
- Schlüsselpannen (Einschliessen im Fahrzeug, Verlust, Diebstahl, Beschädigung, vereiste Schlösser und Türen);
- Schäden an folgenden Sicherheitskomponenten: Sicherheitsgurte, Scheibenwischer, Blinker, Scheinwerfer, Rückleuchten, Beleuchtung.

Von Fahrzeugherstellern organisierte Rückrufaktionen gelten nicht als Pannen.

#### 5.1.2 Kaskoereignis

Als Kaskoereignis gelten:

- Kollision;
- Feuer-, Elementarschäden;
- Glas/Scheibenbruch;
- Marderschäden;
- Parkschäden;
- Vandalismus, Diebstahl oder Diebstahlversuch.

### 5.2 Versicherte Leistungen

Die Fahrzeugassistance wird in **Europa** für gedeckte private, in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder im **ausländischen Grenzgebiet** zugelassene Fahrzeuge geleistet (Ziff. 1.5).

Ausserhalb von **Europa** und für von Dritten gewerblich überlassene Fahrzeuge (Mietwagen, Carsharing) wird sie geleistet, sofern dies in den nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen ist («Leistungserweiterung»).

#### 5.2.1 Hilfe vor Ort, Abschleppen und Bergung

Im Fall einer Panne werden folgende Leistungen gewährt:

- Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist;
- Organisation und Kostenübernahme für das Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen geeigneten Reparaturwerkstatt;
- Koordination von Hilfsmassnahmen und Kostenübernahme für die Bergung.

Die Leistungen werden nur erbracht, wenn das Fahrzeug vom Begünstigten auf einer für den **Strassenverkehr** zugelassenen Strasse gelenkt wurde.

#### Deckungserweiterung:

Diese Deckung gilt ebenfalls

- für Schadenereignisse mit privaten gedeckten Fahrzeugen (Ziff. 1.5) ausserhalb von **Europa**, wenn der Begünstigte durch einen TCS ETI Schutzbrief Welt gedeckt ist;
- für Schadenereignisse im Zusammenhang mit von Dritten gewerblich überlassenen Fahrzeugen (Mietwagen, Car-Sharing), die im örtlichen Geltungsbereich eintreten. Der Begünstigte hat vorab das Einverständnis des Dritten einzuholen (Ziff. 5.3).

Ausserhalb von **Europa** organisiert der TCS soweit möglich diese Hilfeleistungen. In den Fällen, in denen der Begünstigte die Hilfeleistungen selbst organisiert, hilft ihm der TCS und beteiligt sich bei vorgängigem Einverständnis an den Kosten bis zu einem Betrag von CHF 500.

Die Kosten der Reparatur und von Ersatzteilen werden nicht übernommen.

#### 5.2.2 Mehrkosten für den Aufenthalt vor Ort während der Reparatur

Kann das Fahrzeug nach einem gedeckten Ereignis innert 3 Werktagen wieder fahrtüchtig gemacht werden, werden folgende Mehrkosten bis zu einem Betrag von CHF 2'000 pro Ereignis übernommen:

- die durch den Aufenthalt vor Ort verursachten Mehrkosten (Mittelklassehotel mit Frühstück, Kosten für die Beförderung an Ort und Stelle durch **öffentliche Verkehrsmittel** oder Taxi); sowie
- die Kosten für ein Mietfahrzeug, falls notwendig. Übernommen werden nur die Prämien der obligatorischen Kasko- bzw. Diebstahlversicherung und Kosten für Kindersitze.

Die Autovermietungsunternehmen verlangen üblicherweise die Zahlung/Hinterlegung einer Kautions per Kreditkarte, das Erreichen eines Mindestalters und eine minimale Fahrpraxis. Die Begünstigten sind selbst dafür verantwortlich, dass sie diese Voraussetzungen erfüllen können.

Der TCS übernimmt keine Verantwortung für eine Ablehnung seitens der Autovermietung falls keine Fahrzeuge verfügbar oder diese Bedingungen nicht erfüllt sind.

#### Deckungserweiterung:

Diese Deckung gilt ebenfalls

- für Schadenereignisse mit privaten gedeckten Fahrzeugen (Ziff. 1.5) ausserhalb von **Europa**, wenn der Begünstigte durch einen TCS ETI Schutzbriefs Welt gedeckt ist;
- für Schadenereignisse im Zusammenhang mit von Dritten gewerblich überlassenen Fahrzeugen (Mietwagen, Car-Sharing), die im örtlichen Geltungsbereich eintreten. Der Begünstigte hat vorab das Einverständnis des Dritten einzuholen (Ziff. 5.3). Die Kosten für ein (Ersatz-) Mietfahrzeug werden in diesen Fällen jedoch nicht gewährt.

Bei Schlüsselpannen sind die Leistungen auf CHF 500 pro Ereignis beschränkt.

Die Reparatur ist durch eine Rechnung, erstellt durch eine offizielle Werkstatt, nachzuweisen. Anderenfalls behält sich der TCS das Recht vor, bereits erbrachte Leistungen dem Begünstigten in Rechnung zu stellen.

#### 5.2.3 Zusendung von Ersatzteilen

Im Falle der Nichtverfügbarkeit der nötigen Ersatzteile vor Ort organisiert der TCS nach Möglichkeit den Versand der Ersatzteile und übernimmt die Versandkosten. Der Begünstigte verpflichtet sich, dem TCS die Kosten der Ersatzteile zu erstatten. Dies gilt selbst dann, wenn der Begünstigte sie nicht annimmt. Ausserdem trägt er die Kosten für die Rücksendung einschliesslich allfälliger Zollgebühren und/oder die Entsorgung.

Übersteigen die Kosten für die Ersatzteile den Betrag von CHF 1'000, behält sich der TCS das Recht vor, vor der Zusendung ein Depot in Höhe des Gegenwerts zu verlangen.

Nicht übernommen werden die Zollgebühren und die Kosten der Reparatur.

#### 5.2.4 Kostenvorschuss für Reparaturkosten

Der TCS kann einen Kostenvorschuss für unvorhergesehene Reparaturkosten des Fahrzeugs von maximal CHF 2'000 leisten, damit der Begünstigte die Reise fortsetzen kann. Dieser Vorschuss wird nur gewährt, falls keine Rechnungen des Inhabers des TCS ETI Schutzbriefs und des Begünstigten beim TCS offen sind und falls es keine Alternative gibt.

Diese Leistung wird nur Begünstigten mit **Wohnsitz** in der Schweiz gewährt.

#### 5.2.5 Mehrkosten für die Weiter- und Heimreise

Kann der Begünstigte die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges nicht abwarten, werden die Mehrkosten für die Weiter- oder Heimreise an den **Wohnsitz** des Begünstigten bis zur Höhe von CHF 3'000 pro Ereignis übernommen (Übernachtung Mittelklassehotel mit Frühstück, Zugbillet 1. Klasse, Flugticket Economy Class, Mietfahrzeug).

Im Rahmen der Familiendeckung werden die Leistungen auch unentgeltlich transportierten Insassen des Fahrzeug gewährt, die ihren **Wohnsitz** in der Schweiz haben.

Diese Leistung wird bei Schlüsselpannen nicht gewährt.

Das Mietfahrzeug muss spätestens am Tag nach der Rückkehr an den **Wohnsitz** zurückgegeben werden.

Übernommen werden nur die Prämien der obligatorischen Kasko- bzw. Diebstahlversicherung und Kosten für Kindersitze.

Die Autovermietungsunternehmen verlangen üblicherweise die Zahlung/Hinterlegung einer Kautions per Kreditkarte, das Erreichen eines Mindestalters und eine minimale Fahrpraxis. Die Begünstigten sind selbst dafür verantwortlich, dass sie diese Voraussetzungen erfüllen können.

Der TCS übernimmt keine Verantwortung für eine Ablehnung seitens der Autovermietung falls keine Fahrzeuge verfügbar oder diese Bedingungen nicht erfüllt sind.



Allfällige bereits übernommene Kosten für einen Aufenthalt vor Ort (Ziff. 5.2.2) werden vom Betrag der Leistung abgezogen.

### 5.2.6 Abholen des reparierten Fahrzeugs

Nach erfolgter Reparatur organisiert der TCS die Reise des Begünstigten oder einer **nahestehenden Person** um die Abholung des reparierten Fahrzeugs zu ermöglichen und übernimmt die Kosten, vorausgesetzt, dass die Abholung innert einer Frist von 2 Monaten nach dem auslösenden Ereignis erfolgt.

Wird für das Abholen des Fahrzeugs ein zweites Privatfahrzeug benutzt, wird ein Kilometersatz für dessen variable Kosten von CHF 0.35 angewandt. Der TCS behält sich das Recht vor, diesen Satz der Kraftstoffpreisentwicklung anzupassen. Allfällige Maut- und Tunnelgebühren werden ebenfalls übernommen.

Die Kosten der Reparatur und von Ersatzteilen werden nicht übernommen.

Die Reparatur ist durch eine Rechnung, erstellt durch eine offizielle Werkstatt, nachzuweisen. Anderenfalls behält sich der TCS das Recht vor, die Leistung zu verweigern und dem Begünstigten bereits erbrachte Leistungen in Rechnung zu stellen.

### 5.2.7 Rückführung des Fahrzeugs zur Reparatur in der Schweiz

Kann das Fahrzeug vor Ort nicht innerhalb von 3 Werktagen repariert werden, organisiert der TCS die Rückführung des Fahrzeugs zur Reparatur in die Schweiz und übernimmt die Kosten für:

- Diagnose und Abklärung der Rückführung des Fahrzeuges bis zu einer Höhe von CHF 250;
- Standgebühren bis zu einem Betrag von CHF 250;
- den Rücktransport des versicherten Fahrzeuges (bis zum Zeitwert) in eine vom Begünstigten gewählte Garage.

Nicht übernommen werden die Zollgebühren und die Kosten der Reparatur.

Diese Leistung wird bei Schlüsselpannen nicht gewährt.

Der Transport muss zwingend durch die ETI Einsatzzentrale vorab genehmigt und organisiert werden. Die Einsatzzentrale kann hierzu die Vorlage einer durch die Reparaturwerkstatt durchgeführten Pannendiagnose und eines Kostenvoranschlags für die Reparaturkosten verlangen.

Vor dem Transport muss der Begünstigte die Wertgegenstände, den Dachträger entfernen, die Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere übergeben und den Bestimmungsort bestätigen.

Allfällige Rechnungen Dritter, z.B. der Werkstatt, hat der Begünstigte vor dem Transport des Fahrzeuges zu begleichen.

Der TCS übernimmt keine Haftung für im Fahrzeug belassene Gegenstände.

Der Begünstigte muss den Empfang des Fahrzeuges am Bestimmungsort in der Schweiz sicherstellen.

Schäden, die während des Fahrzeugtransports eingetreten sind, müssen spätestens innert 5 Werktagen nach Empfang des Fahrzeuges in der Schweiz dem TCS gemeldet werden. Nach Ablauf dieser Rügefrist ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ausgeschlossen.

Der Begünstigte hat unaufgefordert durch Einreichung der Reparaturrechnung nachzuweisen, dass das Fahrzeug innerhalb von 2 Monaten nach dem Empfang in der Schweiz repariert wurde. Anderenfalls ist der TCS berechtigt, dem Begünstigten die Kosten für die Rückführung in Rechnung zu stellen.

### 5.2.8 Entsorgung und Verzollung des Fahrzeuges

Erfolgt aufgrund der Unbrauchbarkeit des Fahrzeuges in der Folge eines gedeckten Ereignisses keine Rückführung in die Schweiz, kann das Fahrzeug der Zollbehörde des Landes, in dem es sich befindet, überlassen werden.

Der TCS übernimmt alle notwendigen Kosten ab dem Zeitpunkt, an dem sich alle für die Verschrottung notwendigen Dokumente in seinem Besitz befinden, insbesondere

- Standgebühren bis zu einem Betrag von CHF 250;
- die Verschrottungskosten;
- die Gebühren und Abgaben für die Entsorgung des Wracks;
- die Versandkosten für Nummernschilder und Fahrzeugpapiere.

Der TCS übernimmt keine Haftung für im Auto belassene Gegenstände.

### 5.3 Vorgehen im Schadenfall

Zwecks Organisation der Hilfeleistungen bzw. Kostengutsprache hat der Begünstigte sofort nach Eintritt des Ereignisses die ETI Einsatzzentrale des TCS gemäss Ziff. 1.12.1 zu informieren:

ETI Einsatzzentrale (24/24, 7/7, 365/365)  
Telefon: + 41 58 827 22 20  
Fax: + 41 58 827 50 12  
E-Mail: eti@tcs.ch

Die ETI Einsatzzentrale klärt und koordiniert mit dem Partnernetzwerk des TCS, dem Eigentümer und dem Begünstigten die Organisation der Hilfeleistungen.

Der Begünstigte hat die Originalbelege für das Ereignis, das die Hilfeleistung ausgelöst hat und für zurückzuerstattenden Kosten zu senden an:

Touring Club Schweiz, Assistance ETI,  
Postfach 820, 1214 Vernier

Je nach Ereignis können weitere Belege verlangt werden.

## 6. Übernahme des Selbstbehalts bei Mietfahrzeugen

### 6.1 Versicherte Reisen

Versichert sind Reisen im In- und Ausland. Liegt der Zielort innerhalb des Landes, in dem der Begünstigte seinen **Wohnsitz** hat, muss die Entfernung von **Wohnsitz** zum Zielort mehr als 50 km betragen oder die Reise eine Übernachtung beinhalten.

**Regelmässige oder gewohnheitsmässige Fahrten und Tätigkeiten** (z.B. Fahrt zum Arbeitsplatz, zum Einkaufen, Sport) gelten nicht als Reisen.

### 6.2 Versicherte Personen

Der Mietvertrag muss auf den Namen eines Begünstigten (Ziff. 1.3) abgeschlossen worden sein.

### 6.3 Gedeckte Fahrzeuge

Gedeckt sind von einem Begünstigten im **Strassenverkehr** gelenkte, ordnungsgemäss zugelassene und für den privaten Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuge der folgenden Kategorien bis max. 3.5t Gesamtgewicht:

Bei der Nutzung eines ihm von einem Dritten überlassenen Fahrzeugs hat der Begünstigte:

1. den Eigentümer umgehend zu benachrichtigen und mit diesem zu klären, ob das Ereignis bereits durch eine andere Fahrzeugassistenz (Pannenhilfe) z.B. aufgrund des Miet- oder Carsharing-Vertrags gedeckt ist;
2. falls keine anderweitige Deckung durch den Eigentümer vorhanden ist, dessen Einverständnis mit der Beauftragung des TCS einzuholen;
3. die ETI Einsatzzentrale bei der Anforderung der Hilfeleistung über diese Abklärungen zu informieren.

– Personenwagen;

– Motorräder;

– Kleinbusse;

– E-Bikes;

– Motorfahrzeuge (Leicht-, Kleinfahrzeuge inklusiv dreirädrige Motorfahrzeuge);

– an diesen Fahrzeugen mitgeführte Anhänger, die gesetzlich für den Strassenverkehr zugelassen sind, bis 1.5t;

Wasserfahrzeuge sind ebenfalls gedeckt.

### 6.4 Versicherte Selbstbehalte

Sieht der Mietvertrag vor, dass der Begünstigte im Fall eines Diebstahls oder eines von einer Kaskoversicherung gedeckten Ereignisses einen Selbstbehalt tragen muss, wird dieser gemäss Ziff. 6.5 übernommen.

## 6.5 Versicherte Leistungen

Die Übernahme des Selbstbehalts ist jeweils auf max. CHF 1'500 beschränkt.

- Reduzierung des Selbstbehalts für den TCS ETI Schutzbrief Standard: im Schadenfall trägt der Begünstigte die ersten CHF 500.
- Ausschluss des Selbstbehalts für den TCS ETI Schutzbrief Plus: der Selbstbehalt wird ab dem ersten Franken bis CHF 1'500 übernommen.

Beispiel:

Schaden von CHF 5'000 am Mietfahrzeug, der Kreditkarte des Begünstigten belasteter Selbstbehalt beträgt gemäss Mietvertrag CHF 1'500.

TCS ETI Schutzbrief Standard:  
CHF 500 gehen zu Lasten des Begünstigten, die TAS Versicherungen AG erstattet CHF 1'000.

TCS ETI Schutzbrief Plus:  
Die TAS Versicherungen AG erstattet dem Begünstigten den gesamten Selbstbehalt von CHF 1'500.

Nur der tatsächliche Schaden wird ersetzt, falls er niedriger als der Selbstbehalt ist.

## 6.6 Besondere Leistungsausschlüsse

Der Selbstbehalt wird nicht übernommen :

- a. bei Schäden, die der Begünstigte tragen muss, weil die Diebstahls- oder Kaskoversicherung sie nicht deckt;
- b. bei Schäden auf Fahrten, die gemäss dem Mietvertrag nicht erlaubt sind;
- c. für Ersatzfahrzeuge von Garagisten.

## 6.7 Vorgehen im Schadenfall

Voraussetzung für die Übernahme des Selbstbehalts ist, dass der Begünstigte:

1. den Vermieter umgehend vom Schadenfall benachrichtigt;
2. sofern bei einem Unfall weitere Verkehrsteilnehmer beteiligt sind und/oder ein Schaden entstand, die lokale Polizei sofort verständigt, eine amtliche Untersuchung beantragt bzw. den Vorfall protokollieren lässt (Polizeirapport, Unfallprotokoll);
3. bei Rückgabe des Mietfahrzeugs einen Schadenbericht vom Vermieter erhalten hat;
4. allfällige Selbstbehalte direkt vor Ort selbstständig beglichen hat.

Folgende Dokumente sind mit dem Antrag auf Rückerstattung unverlangt einzureichen:

1. die Kopie des Mietvertrages;
2. Protokoll der Übergabe des Mietfahrzeugs;
3. Rückgabeprotokoll des Mietfahrzeugs mit dem Schadenbericht des Vermieters;
4. das Original des Protokolls (Polizeirapport, Unfallprotokoll);
5. die Kopie der Endabrechnung des Vermieters;
6. die Abrechnung, aus der die Zahlung des fakturierten Selbstbehalts ersichtlich ist;
7. Belastungsnachweis der Kreditkarte oder Quittung.

Die Dokumente sind zu senden an:

TAS Versicherungen AG, Schadendienst,  
Chemin de Blandonnet 4,  
Postfach 820, 1214 Vernier

E-mail: [assuranceseti@tcs.ch](mailto:assuranceseti@tcs.ch)

# 7. Reisegepäckversicherung (TCS ETI Schutzbrief Plus)

## 7.1 Versicherte Reisen

Versichert ist das Gepäck der Begünstigten eines TCS ETI Schutzbriefs Plus bei Reisen im In- und Ausland. Liegt der Zielort innerhalb des Landes, in dem der Begünstigte seinen **Wohnsitz** hat, muss die Entfernung von **Wohnsitz** zum Zielort mehr als 50 km betragen oder die Reise eine Übernachtung beinhalten.

**Regelmässige oder gewohnheitsmässige Fahrten und Tätigkeiten** (z.B. Fahrt zum Arbeitsplatz, zum Einkaufen, Sport) gelten nicht als Reisen.

## 7.2 Versicherte Gegenstände

Versichert ist das private Reisegepäck des Begünstigten. Es umfasst Sachen, die der Begünstigte für den persönlichen Bedarf während der Reise mitführt oder einer Transportunternehmung übergibt.

## 7.3 Versicherte Risiken

### 7.3.1 Schäden am mitgeführten Reisegepäck

Versichert sind plötzliche, unvorhergesehene Beschädigungen und Verluste

- durch strafbare Handlungen Dritter wie Diebstahl, Raub, Einbruch;
- durch Transportmittelunfälle;
- durch **Elementarereignisse**.

### 7.3.2 Schäden am aufgegebenen Reisegepäck

Versichert sind plötzliche, unvorhergesehene Beschädigungen und Verluste

- durch Transportunternehmungen;
- nach Übergabe an eine Gepäckaufbewahrung;
- durch Beherbergungsbetriebe.

### 7.3.3 Verspätete Gepäckausrückung

Versichert ist die verspätete Auslieferung durch eine mit der Beförderung beauftragte Transportunternehmung.

## 7.4 Versicherte Leistungen

Pro versichertem Ereignis werden die folgenden

Leistungen bis zum Gesamtwert von maximal CHF 2'000 (Versicherungssumme) erbracht:

**7.4.1** Ersatz des Neuwerts der versicherten Gegenstände bei Verlust und Totalschaden;

**7.4.2** Ersatz der Reparaturkosten bei Beschädigung, bis zum Neuwert;

**7.4.3** Ersatz effektiver Kosten für die Wiederbeschaffung persönlicher, für die Reise unerlässlicher Dokumente des Begünstigten (Pass, Identitätskarte, Führerschein, Beförderungstickets).

Folgende Leistungen werden bis zur Höhe von CHF 500 pro versichertem Ereignis erbracht:

**7.4.4** Bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch die mit dem Transport beauftragte Unternehmung werden die Kosten für unumgänglich notwendige Ersatzkäufe (z.B. Bekleidung/Ausrüstung, Arzneimittel) erstattet.

**7.4.5** Sollte der Begünstigte infolge Eintritts eines versicherten Ereignisses über keine finanziellen Mittel mehr verfügen und sich dadurch in einer misslichen Lage befinden, wird ein Kostenvorschuss für unumgängliche Ersatzkäufe (z.B. Bekleidung/Ausrüstung, Arzneimittel) gewährt.

## 7.5 Leistungsbeschränkungen

Fahrräder, Kinderwagen, Rollstühle, Skis, Snowboards, Drachensegel-, Segel- und Wellenbretter und Boote sind gegen Verlust und Beschädigung nur versichert, solange sie sich in der Obhut eines Transportunternehmens befinden.

## 7.6 Selbstbehalt

Der Begünstigte hat pro Ereignis einen **Selbstbehalt von CHF 200** zu tragen, ausser bei Gepäckverspätung.

Zuerst wird der Schaden berechnet und anschliessend der Selbstbehalt abgezogen. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Beispiel:

|                      |           |
|----------------------|-----------|
| Schaden:             | CHF 2'300 |
| Selbstbehalt:        | CHF 200   |
| Total:               | CHF 2'100 |
| Leistungsbegrenzung: | CHF 2'000 |

Die TAS Versicherungen AG bezahlt CHF 2'000, der Begünstigte trägt den restlichen Schaden von CHF 300 selbst (Selbstbehalt von CHF 200 und den die Versicherungssumme übersteigenden Schaden von CHF 100).

## 7.7 Besondere Leistungsausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a. Schäden für die ein Begünstigter verantwortlich ist (Verlegen, Verlieren, Liegenlassen, Abstellen an einem allgemein zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs);
- b. Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen oder Verschleiss;
- c. Schäden aufgrund mangelhafter Verpackung;
- d. Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Uhren, Schmuck;
- e. Mobiltelefone im einer Transportunternehmung anvertrauten Gepäck;
- f. Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Zahngold, Prothesen jeder Art;
- g. Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör;
- h. Fahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, jeweils mit Zubehör, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- i. Schäden, die auf öffentliche Verfügungen zurückzuführen sind (z.B. Beschlagnahme durch den Zoll und Zerstörung aus Sicherheitsgründen);
- j. Entschädigungen, die durch das Reise- und Transportunternehmen übernommen werden müssen (Subsidiarität, Ziff. 1.13);
- k. Umtriebe des Begünstigten (Zeitaufwand, entgangener Verdienst) im Zusammenhang mit einem Schadenfall.

## 7.8 Vorgehen im Schadenfall

Im Schadenfall ist der Begünstigte verpflichtet:

1. die Ursachen und den Umfang des Schadens durch das Transportunternehmen, den Beherbergungsbetrieb, die Polizei oder durch den verantwortlichen Dritten festzustellen und zu bescheinigen lassen (Tatbestandsaufnahme);
2. die verspätete Auslieferung des Reisegepäcks vom Transportunternehmen bescheinigen zu lassen. Der Begünstigte hat die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sein Reisegepäck wiederzuerlangen. Im Fall des Verlusts bzw. der Beschädigung während des Transports hat der Begünstigte beim Transportunternehmen eine Entschädigung zu beantragen;
3. nachzuweisen, dass sich seine gesetzlichen und privaten Versicherungen geweigert haben, den Schaden ganz oder teilweise zu übernehmen;
4. den Schadendienst der TAS Versicherungen AG zu kontaktieren und die notwendigen Belege für das den Schaden auslösende Ereignis und die Kosten einzureichen:
  - das Original der Tatbestandsaufnahme;
  - Quittungen oder Kaufbestätigungen für die verlorenen oder beschädigten Gegenstände;
  - Bescheinigung über verspätete Auslieferung des Gepäcks;
  - Rechnungen für Ersatzkäufe vor Ort.

Die Dokumente sind zu senden an:

TAS Versicherungen AG, Schadendienst,  
Chemin de Blandonnet 4, Postfach 820,  
1214 Vernier

E-Mail: [assuranceseti@tcs.ch](mailto:assuranceseti@tcs.ch)

# 8. Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland

Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland wird mit der Deckung «Europa» (Ziff. 1.6.1) oder «Welt» (Ziff. 1.6.2) für die versicherten Ereignisse gemäss Ziff. 8.6 gewährt.

## 8.1 Versicherte Reisen

Versichert sind Reisen ins Ausland (die Schweiz ausgenommen), einschliesslich Tagesreisen.

Ereignisse im Rahmen von **regelmässig oder gewohnheitsmässig ausgeführten Fahrten und Tätigkeiten** (z.B. Fahrt zum Arbeitsplatz, zum Einkaufen, Sport) werden nicht gedeckt.

## 8.2 Versicherte Personen

Versichert sind die in Ziff. 1.3 genannten Begünstigten.

## 8.3 Versicherte Eigenschaften

Die Begünstigten sind gedeckt in ihrer Eigenschaft als:

- a. Lenker von Privatfahrzeugen, die durch die in Ziff. 1.5 aufgeführten Kategorien bis max. 3.5 t. Gesamtgewicht und einer Höhe von max. 3.2 m. definiert sind, im **Strassenverkehr**;
- b. Lenker von immatrikulierten Fahrrädern und Kleinmotorrädern mit einem Hubraum von unter 50 cm<sup>3</sup>;
- c. Lenker von privat genutzten Wasserfahrzeugen;
- d. Eigentümer, Halter von gedeckten Privatfahrzeugen im **Strassenverkehr** gemäss Ziff. 1.5 sowie von Fahrrädern und Kleinmotorrädern unter 50 cm<sup>3</sup>. In Abweichung von Ziff. 1.5 müssen diese Fahrzeuge in der Schweiz auf den Namen des Begünstigten immatrikuliert sein, soweit eine Immatrikulation des Fahrzeuges gesetzlich vorgeschrieben ist;
- e. Vertragsparteien gemäss Ziff. 8.6.5;
- f. Fussgänger, Radfahrer sowie Nutzer von fahzeugähnlichen Geräten im **Strassenverkehr**, die ausschliesslich durch eigene Körperkraft angetrieben werden, wie Inlineskates, Rollbretter, Trottinette;
- g. Sportausübende;
- h. Passagiere aller Transportmittel;

- i. Inhaber eines in der Schweiz anerkannten Führerausweises für Fahrzeuge, die für den **Strassenverkehr** oder den privaten Schiffsverkehr bestimmt sind.

## 8.4 Zeitlicher Geltungsbereich

Gedeckt sind Rechtsfälle, deren für das Ereignis massgebendes Datum während der Gültigkeitsdauer des TCS ETI Schutzbriefes liegt, sofern die Fallanmeldung spätestens 12 Monate nach Vertragsende erfolgt.

Als massgebendes Datum für eine Rechtsstreitigkeit gilt grundsätzlich der erstmalige Bedarf nach Rechtshilfe. Streitigkeiten gemäss Ziff. 8.6 sind gedeckt, sofern dieser Bedarf während der Gültigkeitsdauer des TCS ETI Schutzbriefes auftritt und nicht bereits vor Beginn des Vertrages des TCS ETI Schutzbriefes objektiv vorhersehbar war.

Bei versicherungs- und haftpflichtrechtlichen Streitigkeiten infolge eines Unfalls mit Personenschaden ist der Bedarf nach Rechtshilfe ab dem Unfallzeitpunkt objektiv vorhersehbar.

## 8.5 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtlicher Geltungsbereich bestimmt sich nach Ziff. 1.6. Gedeckt sind Rechtsfälle, sofern nicht nur das Ereignis in diesem Geltungsbereich eingetreten ist, sondern auch die Rechtsschutzmassnahmen innerhalb dieses örtlichen Geltungsbereichs durchführbar sind oder in der Schweiz durchgeführt werden müssen.

Die Bezeichnung «Schweiz» umfasst die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

## 8.6 Versicherte Ereignisse

### 8.6.1 Schadenersatzrecht

Geltendmachung ausservertraglicher Schadenersatzansprüche des Begünstigten, die er durch folgende Ereignisse erlitten hat und für die ein Dritter ausschliesslich ausservertraglich haftet:

- a. einen Unfall;
- b. einen tätlichen Angriff mit Körperverletzung;

c. einen Raub oder Diebstahl von persönlichen Reiseeffekten oder seines gedeckten Privatfahrzeuges gemäss Ziff. 8.3 lit. d.

### 8.6.2 Versicherungsrecht

Streitigkeiten des Begünstigten betreffend seiner Ansprüche aus schweizerischem Privat- und Sozialversicherungsrecht infolge eines gedeckten Ereignisses gemäss Ziff. 8.6.1.

### 8.6.3 Strafrecht

#### 8.6.3.1 Strafverfahren gegen den Begünstigten

Verteidigung des Begünstigten in gegen ihn selbst gerichteten Strafverfahren wegen fahrlässig begangener Widerhandlungen gegen

- a. die Gesetzgebung über den Strassen- oder Schiffsverkehr;
- b. eine Strafnorm, sofern diese in einem direkten Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall steht (z.B. fahrlässige schwere Körperverletzung);
- c. eine Strafnorm, sofern diese in einem direkten Zusammenhang mit einem Sportunfall steht, unter Ausschluss von Unfällen bei Sportveranstaltungen.

Wird dem Begünstigten eine **vorsätzliche Straftat** vorgeworfen, so werden Leistungen der Assista nur rückwirkend erbracht, sofern der Begünstigte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich von diesem Vorwurf freigesprochen, das Verfahren bezüglich des **Vorsatzdeliktes** rechtskräftig vollumfänglich eingestellt oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt wurde. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Leistung an den Strafkläger oder an Dritte stehen.

#### 8.6.3.2 Teilnahme an einem Strafverfahren als Privatkläger

Beteiligung des Begünstigten als Zivilkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Schadenersatzansprüche und Genugtuung bei schwerer Körperverletzung infolge eines gedeckten Ereignisses gemäss Ziff. 8.6.1 geltend zu machen.

### 8.6.4 Verwaltungsverfahren

Verteidigung des Begünstigten in einem Verwaltungsverfahren bezüglich des Führerausweises oder eines Fahrverbots.

### 8.6.5 Reiserecht

Streitigkeiten aus einem der folgenden, von einem Begünstigten im Hinblick auf oder während seiner Auslandsreise geschlossenen Verträge:

- a. Pauschalreise, sofern sich der Gerichtsstand in der Schweiz oder in einem der benachbarten Ländern der Schweiz (Deutschland, Österreich, Italien oder Frankreich) befindet;
- b. Miete für maximal 3 Monate einer Ferienunterkunft, inkl. Campingstellplatz;
- c. Beherbergung;
- d. Beförderung von Personen;
- e. Sprachaufenthalt im Ausland von maximal 6 Monaten, sofern sich der Gerichtsstand in der Schweiz befindet und schweizerisches Recht zur Anwendung kommt;
- f. Miete oder Entlehnung eines Privatfahrzeuges gemäss Ziff. 8.3 lit. a und 8.3 lit. b;
- g. Miete oder Entlehnung eines Wasserfahrzeuges gemäss Ziff. 8.3 lit. c;
- h. Transport des Privatfahrzeuges gemäss Ziff. 8.3 lit. a und 8.3 lit. b, das im **Strassenverkehr** zugelassen ist;
- i. Reparatur des Privatfahrzeugs gemäss Ziff. 8.3 lit. d infolge einer Panne oder eines Unfalls.

Bei **Gruppenreisen** besteht eine anteilmässige Deckung des Begünstigten im Verhältnis zur Gesamtzahl der Reisenden.

### 8.7 Besondere Leistungsausschlüsse

Der Rechtsschutz wird nicht gewährt in den in Ziff. 1.16 genannten Fällen (Allgemeine Leistungsausschlüsse) sowie bei

- a. in Ziff. 8.6 nicht aufgeführten Ereignissen;
- b. der Abwehr von vertraglichen und ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen, sofern eine leistungspflichtige Haftpflichtversicherung besteht oder von Gesetzes wegen bestehen müsste;
- c. Streitigkeiten unter den durch denselben Schutzbrief versicherten Personen, ausgenommen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des ETI-Inhabers selbst;
- d. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Inkasso von Forderungen, davon ausgenommen Ziff. 8.8.2 lit. g;

- e. Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen;
- f. Streitigkeiten in Verbindung mit einem gerichtlich oder behördlich eingezogenen bzw. beschlagnahmten Motor- oder Wasserfahrzeug;
- g. Streitigkeiten des Begünstigten in seiner Eigenschaft als Berufssportler und -trainer;
- h. Streitigkeiten aus Verträgen über die Teilzeitnutzung von Immobilien (Time-Sharing);
- i. Streitigkeiten eines Begünstigten gegen den TCS, die TAS Versicherungen AG, die Assista oder weitere Leistungserbringer des TCS ETI Schutzbriefes sowie gegen die von letzteren herangezogenen Anwälte, Experten oder weiteren Fachpersonen. Ebenso nicht versichert sind Streitigkeiten gegen den von einem Begünstigten beauftragten Anwalt oder Experten;
- j. Ereignissen im **Rahmen von regelmässig oder gewohnheitsmässig ausgeführten Fahrten und Tätigkeiten** (z.B. Fahrt zum Arbeitsplatz, zum Einkaufen, Sport).
- k. Ansprüchen auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren oder sonstigen vergleichbaren Verfahren im Zusammenhang mit den vorher genannten Ausschlüssen.

### 8.8 Versicherte Leistungen

Falls mehrere Streitigkeiten auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhen, so gelten diese Streitigkeiten gesamthaft als ein Rechtsfall.

#### 8.8.1 Interne Leistungen

Bei internen Leistungen erfolgt die Beratung und Interessenwahrung in einem gedeckten Rechtsfall durch die bei der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen. Die Assista übernimmt dabei die anfallenden internen Kosten.

#### 8.8.2 Externe Leistungen

Pro gedecktem Rechtsfall (gemäss Ziff. 8.6) übernimmt die Assista die folgenden Kosten bis zu einer Höhe von CHF 250'000 in **Europa** (gemäss Ziff. 8.5) und bis CHF 50'000 ausserhalb **Europas** (gemäss Ziff. 8.5):

- a. die vorprozessualen und prozessualen Anwaltskosten für den gebotenen Aufwand;

- b. die Kosten von Expertisen und Analysen, die im Einverständnis mit der Assista oder vom Gericht veranlasst werden;
- c. die dem Begünstigten auferlegten Gerichts- und Verfahrenskosten;
- d. die dem Begünstigten auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei; die dem Begünstigten zugesprochenen Prozessentschädigungen und Entschädigungen für Anwaltskosten stehen bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen der Assista zu;
- e. die Fahrspesen des Begünstigten im Falle von gerichtlichen Vorladungen als beschuldigte Person oder als Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des **öffentlichen Verkehrs**) CHF 100 übersteigen. Bei einer Vorladung im Ausland werden die Kosten bis zu einer Höhe von maximal CHF 5'000 pro Ereignis übernommen, sofern diese im Voraus mit der Assista abgesprochen worden sind und die Anwesenheit erforderlich ist;
- f. die notwendigen Übersetzungs- und Beglaubigungskosten, die im Einverständnis mit der Assista oder von einem Gericht bzw. einer Behörde veranlasst werden;
- g. die Kosten für das Inkasso der dem Begünstigten aus einem gedeckten Rechtsfall zugesprochenen Forderungen bis zu einer Höhe von maximal CHF 5'000 pro Ereignis, bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung;
- h. die Kosten eines Mediationsverfahrens im Einvernehmen mit der Assista;
- i. die Strafkautions zur Abwendung einer Untersuchungshaft; diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Assista zurückzuerstatten.

### 8.8.3 Kürzung von Leistungen

Führt ein Begünstigter einen Rechtsfall **grob-fahrlässig** herbei, behält sich die Assista das Recht vor, ihre Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.



#### 8.8.4 Nicht übernommene Kosten

Auch in den gedeckten Rechtsfällen werden die folgenden Kosten nicht übernommen:

- a. Schadenersatz und Genugtuung;
- b. die Kosten, zu deren Übernahme ein Haftpflichtiger oder ein Haftpflichtversicherer verpflichtet ist;
- c. Bussen, zu denen der Begünstigte verurteilt wird;
- d. die Kosten von Blut- oder ähnlichen Analysen sowie von medizinischen Untersuchungen, die im Rahmen einer Strafuntersuchung oder von einer Verwaltungsbehörde angeordnet werden;
- e. Kosten für Verkehrsunterricht, der von einer Verwaltungs- oder richterlichen Behörde angeordnet wird;
- f. Kurs- oder Währungsverluste auf Entschädigungsbeträge oder Kautionen.

#### 8.9 Subsidiarität

Ist der Rechtsfall ebenfalls über eine andere Rechtsschutzversicherung gedeckt oder sind die versicherten Leistungen durch einen Dritten zu tragen (aus Verschulden, Gesetz, oder Vertrag), besteht die Deckung nur für den nicht anderweitig gedeckten Teil bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Werden von der Assista trotzdem Leistungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen erbracht, gelten diese als Vorschuss. Der Begünstigte tritt seine Ansprüche gegen den Dritten an die Assista ab bzw. hat von Dritten erhaltene Zahlungen an die Assista weiterzuleiten.

Beispiel:

Ein Rechtsfall ist über eine andere Rechtsschutzversicherung bis zu einer Versicherungssumme von CHF 100'000 gedeckt. Die Assista sieht für denselben Rechtsfall eine Versicherungssumme von CHF 250'000 vor. Sie übernimmt die notwendigen Kosten ab CHF 100'000 bis CHF 250'000.

Sieht ein Versicherer ebenfalls nur eine subsidiäre Deckung vor, dann beteiligt sich die Assista an den Kosten anteilmässig im Verhältnis ihrer Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen.

#### 8.10 Vorgehen bei Inanspruchnahme des Rechtsschutzes

##### 8.10.1 Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles

Der Begünstigte meldet möglichst rasch den Rechtsfall an, für den er Leistungen der Assista beanspruchen will.

Falls ein Auftrag an einen Anwalt erteilt wurde, juristische Schritte eingeleitet oder eine Einsprache eingelegt wurde, bevor die Assista hierzu ihr Einverständnis erteilt hat, kann diese die Übernahme der gesamten Kosten verweigern.

Die Assista orientiert den Begünstigten über seine Rechte und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Verteidigung seiner Interessen ein.

##### 8.10.2 Mitwirkung des Begünstigten

Der Begünstigte erteilt der Assista alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt ihr alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel gemäss Art. 39 VVG.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthält sich der Begünstigte jeden Eingriffs. Insbesondere erteilt er kein Mandat, leitet keine juristischen Schritte oder gerichtlichen Verfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab.

##### 8.10.3 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Begünstigte schuldhaft seine vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten wie zum Beispiel seine Melde- und Mitwirkungspflichten, so ist die Assista berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern oder zu kürzen. Insbesondere bei der Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäss Ziff. 8.10.2 setzt die Assista dem Begünstigten eine angemessene Frist für die Erfüllung der Pflicht unter Androhung des Deckungsausschlusses bei Nichterfüllung.

##### 8.10.4 Anwaltsbeizug

Wenn der Beizug eines Anwalts für die Interessenwahrung des Begünstigten notwendig ist, empfiehlt die Assista einen spezialisierten Anwalt aus ihrem Netzwerk. Alternativ zu diesem Vorschlag kann der Begünstigte mit Genehmigung der Assista einen anderen, örtlich zuständigen Anwalt wählen. Stimmt die Assista dieser Wahl nicht zu, hat der Begünstigte die Möglichkeit, drei weitere Anwälte vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss. Die vorgeschlagenen Anwälte dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören.

Der Begünstigte ist verpflichtet, den beauftragten Anwalt gegenüber der Assista von der beruflichen

Schweigepflicht zu entbinden. Er ermächtigt den Anwalt, der Assista über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihr alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Hat sich das versicherte Ereignis im Ausland ereignet, prüft und entscheidet die Assista, ob ein Anwalt im Ausland oder in der Schweiz beizuziehen ist.

Ist der Beizug eines Anwalts im Ausland angezeigt, wird er im Einvernehmen zwischen dem Begünstigten und der Assista bestimmt. Müssen Zivilforderungen eingeklagt werden, behält sich die Assista vor, den Gerichtsstand zu bestimmen.

##### 8.11 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Begünstigten und der Assista hinsichtlich der Erfolgsaussichten oder hinsichtlich der Massnahmen zur Erledigung eines gedeckten Rechtsfalles begründet die Assista unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Begünstigten auf sein Recht hin, innert 90 Tagen ab Empfang des Schreibens ein Schiedsverfahren einzuleiten, wobei der Begünstigte ab diesem Zeitpunkt selber für die Einhaltung der Fristen für die notwendigen Vorkehren verantwortlich ist. Leitet er innert dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht.

Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

Der Begünstigte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sowie im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar.

Leitet der Begünstigte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von der Assista schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt die Assista die notwendigen Kosten im Rahmen dieser Bestimmungen.

## 9. Glossar

### Ausländisches Grenzgebiet

Als Grenzgebiete gelten die nachfolgenden Gebiete, die durch die Postleitzahl bestimmt sind:

#### Österreich

67 Vorarlberg  
68 »  
69 »

#### Deutschland

78 Baden-Württemberg  
79 »  
88 Baden-Württemberg / Bayern

#### Frankreich\*

01 Ain  
25 Doubs  
39 Jura  
68 Haut-Rhin  
74 Haute-Savoie  
90 Belfort

#### Italien

11 Aosta  
20 Milano  
21 Varese  
22 Como  
23 Sondrio / Lecco  
24 Bergamo / Cusio  
28 Novara / Verbania  
39 Bolzano

\* Fahrzeuge, die in einem anderen französischen Département zugelassen sind, sind ebenfalls gedeckt, sofern der auf dem Fahrzeugausweis vermerkte Name einem Begünstigten entspricht, der über eine Adresse im ausländischen Grenzgebiet verfügt.

### Ernsthafte Krankheit, schwere Verletzungen in-folge eines Unfalls

Beträchtliche Veränderung des Gesundheitszustands, die eine therapeutische Behandlung erfordert und eine absolute von einem Arzt bestätigte Reiseunfähigkeit vor Abreise oder am Reiseort zur Folge hat.

### Elementarereignisse

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (=Wind von mehr als 75km/h), Hagel, Lawine, Schneeeindruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben.

### Europa

Sämtliche Staaten des europäischen Kontinents, die aussereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira, die Azoren, Grönland sowie Russland bis zum Ural. Ausgenommen sind die Überseegebiete europäischer Staaten.

### Fernverkehr

Als Fernverkehr wird der Transport von Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn, Strasse, zu Wasser und in der Luft) zwischen Ländern oder Teilen eines Landes bezeichnet, im Gegensatz zum Regionalverkehr innerhalb eines Landes, einer Gemeinde oder Region, der alle Haltestellen bedient.

### Geschäftsreise

Geschäftsreisen sind berufsbedingte Ortsveränderungen ausserhalb der regelmässigen Arbeitsstätten und der Wohnung des Reisenden. Der Reiseanlass ist beruflich motiviert und/oder die Finanzierung/Bezahlung der Reise erfolgt durch das Unternehmen, für welches der Reisende als Arbeitnehmer erwerbstätig ist.

### Grobfahrlässigkeit

Grobfahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter den gleichen konkreten Umständen aufdrängt (Formulierung des Bundesgerichts). Sie führt zu Einschränkungen in der Entschädigungsleistung der Assista.

### Gruppenreise

Reise von mehr als zwei nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

### Insolvenz

Als Insolvenz wird die Zahlungsunfähigkeit, die Hinterlegung der Bilanz, der Konkurs oder die Einstellung des Betriebes aus finanziellen Gründen verstanden.

### Nahestehende Personen

Familienangehörige, Konkubinatspartner, Partner einer eingetragenen Partnerschaft sowie deren Kinder und Eltern, sowie weitere Personen, zu denen eine besondere emotionale Beziehung besteht.

### Naturkatastrophe

Als Naturkatastrophen gelten natürliche, plötzliche und ungewöhnliche Ereignisse, in denen die Betroffenen auf Hilfe von aussen angewiesen sind, wie Erdbeben, Überschwemmungen, Hurricanes, usw.

Regelmässige Ereignisse wie Nebel, aussergewöhnliche Schneefälle, die beispielsweise zur vorübergehenden Schliessung von Strassen, Flughäfen usw. führen, gelten nicht als Naturkatastrophe.

### Öffentliche Verkehrsmittel

Der nach einem regelmässigen Fahrplan verkehrenden öffentlichen (konzessionierten) Personen-, Bus-, Eisenbahn-, Schiffsverkehr mit Beförderungs- und Tarifpflicht und der Linienflugverkehr.

Taxis und Mietwagen gelten nicht als öffentliche Verkehrsmittel.

### Regelmässig oder gewohnheitsmässig ausgeführte Fahrten und Tätigkeiten

Regelmässige oder gewohnheitsmässige Fahrten und Tätigkeiten (z.B. Fahrt zum Arbeitsplatz, zum Einkaufen, Sport) gelten nicht als Reisen, im Gegensatz zu aussergewöhnlichen Fahrten wie Ferienerreisen gelten nicht als Reisen.

### Strassenverkehr

Als Strassenverkehr gilt der Verkehr auf für Motorfahrzeuge zugänglichen öffentlichen Strassen, auf die das Strassenverkehrsgesetz oder entsprechende ausländische Gesetze Anwendung findet.

### Unbekannter Verbleib

Eine Person taucht zu dem Zeitpunkt, an dem sie zurückerwartet wird, nicht mehr auf und es ist zu befürchten, dass sie gegen ihren Willen in eine unmittelbare Gefahrensituation geraten ist, aus der sie sich nicht ohne Hilfe eines Dritten befreien kann.

Hat sie sich freiwillig von den übrigen Mitreisenden entfernt, gilt dies nicht als unbekannter Verbleib.

### Vorbestehende Krankheit

Jede schon vor der Buchung und/oder dem Beginn der Reise existierende physische oder psychische Krankheit, ausgenommen stabilisierte chronische Erkrankungen und Krankheiten, die keinen Aufenthalt im Krankenhaus erfordern oder in den 6 Monaten vor der Buchung oder dem Antritt der Reise keine bedeutende Veränderung der Behandlung erforderten.

### Vorsatz

Vorsätzlich begeht eine Tat, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsatz setzt Wissen und Willen hinsichtlich der Tathandlung und des Erfolges, wobei es genügt, wenn der Täter dem Erfolg zwar nicht anstrebt, ihn aber für möglich hält und willentlich in Kauf nimmt (Eventualvorsatz, vgl. Ziff. 12 Abs. 2 Strafgesetzbuch).

### Vorsätzliche Straftat

Mit Vorsatz begangenes, nach dem Strafgesetzbuch oder entsprechenden ausländischen Gesetzen strafbares Verbrechen, Vergehen oder Übertretung.

Vorsätzlich begeht ein Delikt, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Ziff. 12 Abs. 2 Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB).

### Wohnsitz

Als Wohnsitz gilt der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen. Er bestimmt sich nicht nach rein formellen Merkmalen (wie etwa polizeiliche Anmeldung, Schriftenhinterlegung, Ausübung des Stimmrechts), sondern nach der Gesamtheit der tatsächlichen Gegebenheiten, sprich alle Elemente der äusserlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse z.B. Adresse für Strom- und Telefonrechnung sind zu berücksichtigen.

# TCS Heilungskosten

## Allgemeine

### Versicherungsbedingungen (AVB)

sanitas

Zusatzversicherung gemäss Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), Ausgabe April 2019

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Versicherungsgesellschaft

Sanitas Privatversicherungen AG (nachfolgend Sanitas) ist die Trägerin der Heilungskostenversicherung und garantiert die versicherten Leistungen aufgrund eines Kollektivversicherungsvertrages mit dem TCS («Versicherungsnehmer»).

### 1.2 Grundlagen der Versicherung

Grundlage der Versicherung bilden diese Versicherungsbedingungen. Ergänzend gilt das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Die Heilungskostenversicherung steht Personen offen, die

- ihren Wohnsitz in der Schweiz haben;
- über eine gültige obligatorische Krankenversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und eine gültige Unfallversicherung (Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung [UVG] oder Unfalldeckung über die Krankenversicherung nach KVG) verfügen und
- Inhaber bzw. Begünstigte eines TCS ETI Schutzbriefes «Einzelperson» oder «Familie» sind.

Diese Voraussetzungen müssen bei Beginn der Versicherung und zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses erfüllt sein, ansonsten besteht keine Versicherungsdeckung. Der Versicherte hat vor der Erbringung von Leistungen auf Verlangen des Versicherungsnehmers nachzuweisen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Ausgeschlossen sind Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die in einem EU-/EFTA-Land krankenversicherungspflichtig und gleichzeitig bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG in der Schweiz eingetragen sind.

Geschlechterbezeichnung: In diesen Bedingungen wird der Einfachheit halber die männliche Form verwendet, sie bezieht sich jedoch immer auf beide Geschlechter.

### 1.3 Begriffsbestimmungen

Als Krankheit gilt jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat (Art. 3 Abs. 1 ATSG).

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit zur Folge hat (Art. 4 ATSG).

Geschlechterbezeichnung: In diesen Bedingungen wird der Einfachheit halber die männliche Form verwendet, sie bezieht sich jedoch immer auf beide Geschlechter.

### 1.4 Beginn und Dauer der Versicherung

Der Inhaber des ETI Schutzbriefes kann Ansprüche aus der Versicherung nur geltend machen, wenn er vorgängig die in der Gebühr für den TCS ETI Schutzbrief enthaltende Versicherungsprämie bezahlt hat. Die Versicherung beginnt am Tag nach vollständiger Einzahlung der Gebühr. Sie gilt solange, als der TCS ETI Schutzbrief gültig ist.

Wird eine Gebühr für den TCS ETI Schutzbrief bei Fälligkeit nicht bezahlt, so wird der Inhaber schriftlich aufgefordert, die Zahlung innerhalb von vierzehn Tagen, von der Absendung der Mahnung angerechnet, zu leisten. Die Mahnung muss auf die Folgen einer verspäteten Zahlung hinweisen. Bleibt die Mahnung erfolglos, so ruht die Versicherungsdeckung nach Ablauf der vierzehntägigen Frist. Wenn der Versicherungsnehmer die Bezahlung der Gebühr vom Inhaber des TCS ETI Schutzbriefs innerhalb von zwei Monaten nach

Ablauf dieser Frist nicht rechtlich eingefordert hat, wird angenommen, dass er, unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Gebühr vom Vertrag mit dem Inhaber zurücktritt. Wird eine Gebühr vom Versicherungsnehmer eingefordert oder nachträglich angenommen, lebt die Versicherungsdeckung zum Zeitpunkt der Bezahlung der rückständigen Gebühr samt Zinsen und Kosten wieder auf.

Die Versicherung erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr zeitgleich mit der Erneuerung des TCS ETI Schutzbriefes, soweit sie nicht schriftlich gekündigt wird:

- a. bis zum Ablauf der Jahresperiode des TCS ETI Schutzbriefes durch den Inhaber des TCS ETI Schutzbriefes,
- b. 30 Tage vor Ablauf der Jahresperiode des TCS ETI Schutzbriefes durch den Versicherungsnehmer.

Mit Ausnahme laufender Leistungsfälle erlischt die Versicherung für alle Versicherten, wenn der TCS ETI Schutzbrief beendet wird oder der Inhaber des TCS ETI Schutzbriefes:

- stirbt. Halten sich weitere versicherte Personen im Zeitpunkt des Todes noch im Ausland auf, erlischt deren Versicherungsschutz mit ihrer Rückkehr in die Schweiz,
- seinen Wohnsitz oder Wohnort ins Ausland verlegt, mit der Abmeldung bei der zuständigen Behörde,
- sich während mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten ausserhalb der Schweiz aufhält.

Aus denselben Gründen sowie ebenfalls beim Ausscheiden aus dem gemeinsamen Haushalt, erlischt beim TCS ETI Schutzbrief «Familie» der Versicherungsschutz für die einzelnen Versicherten.

Bei Beendigung des Kollektivversicherungsvertrages zwischen Sanitas und dem Versicherungsnehmer dauert die Versicherungsdeckung bis zum jährlichen Ablaufdatum des TCS ETI Schutzbriefes und erneuert sich danach nicht stillschweigend.

### 1.5 Örtlicher Geltungsbereich

Je nach Vereinbarung gilt die Heilungskostenversicherung in folgenden Ländern:

- a. Heilungskosten «Europa»

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürsten-

tum Liechtenstein, Georgien, Griechenland, Grönland, Irland, Island, Israel, Italien, Kasachstan (bis zum Ural), Kosovo, Kroatien, Lettland, Libanon, Libyen, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (bis zum Ural), San Marino, Schweden, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Syrien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vatikan, Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Weissrussland, Zypern. Diese Aufzählung ist abschliessend. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die Schweiz und die Überseegebiete und Überseedepartemente europäischer Länder.

- b. Heilungskosten «Welt»

Die Versicherungsleistungen sind in allen Ländern der Welt mit Ausnahme der Schweiz garantiert.

### 1.6 Vertragsanpassung

Sanitas kann den Vertrag in Absprache mit dem Versicherungsnehmer zum Ablauf der Jahresperiode des ETI Schutzbriefes unter folgenden Voraussetzungen anpassen:

- Periodische Anpassung der Versicherungsprämie
- Änderungen beim Leistungsumfang in der obligatorischen Krankenversicherung nach KVG sowie in der obligatorischen Unfallversicherung nach UVG
- bei erheblichen medizinischen Neuentwicklungen

Bei einer Anpassung teilt der Versicherungsnehmer dem Inhaber des ETI Schutzbriefes spätestens 30 Tage vor Ablauf der Jahresperiode des TCS ETI Schutzbriefes die neuen Bedingungen mit. Wenn der Inhaber des TCS ETI Schutzbriefes den Vertrag nicht spätestens bei Vertragsablauf kündigt, gelten die neuen Bedingungen als akzeptiert.

### 1.7 Bearbeiten von Daten, Einholen von Informationen

Sanitas und der Versicherungsnehmer stellen sicher, dass der Datenschutz nach den geltenden Vorschriften des Schweizerischen Rechts, insbesondere des Schweizerischen Datenschutzgesetzes, eingehalten wird. Der Versicherte ermächtigt den Versicherungsnehmer und Sanitas im Rahmen der Vertragsabwicklung, alle Daten elektronisch zu erfassen, nach statistischen und mathematischen Methoden auszuwerten, die zur

Durchführung der Versicherung notwendigen Informationen bei Leistungserbringern und beteiligten Sozial- bzw. Privatversicherern einzuholen sowie im gesetzlichen Rahmen Daten Dritten zur Bearbeitung zu übertragen.

### 1.8 Mitteilungen

Alle Mitteilungen unter dem Kollektivversicherungsvertrag haben an den Versicherungsnehmer zu erfolgen.

## 2. Versicherte Personen

a. Beim TCS ETI Schutzbrief «Einzelperson» sind versichert

- der Inhaber des TCS ETI Schutzbriefes;
- minderjährige Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz, die nicht mit dem Inhaber des Schutzbriefes in einem gemeinsamen Haushalt leben und für die Dauer der Reise eingeladen sind.

b. Beim TCS ETI Schutzbrief «Familie» sind versichert

- der Inhaber des TCS ETI Schutzbriefes,
- die mit dem Schutzbriefinhaber im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen;
- minderjährige Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben und vom Schutzbriefinhaber für die Dauer der Reise eingeladen sind.

## 3. Versicherte Ereignisse

Versichert sind unvorhersehbare Krankheiten, unvorhersehbare Komplikationen bei Schwangerschaft und Unfälle während vorübergehenden Auslandsreisen, die innerhalb der Versicherungsdauer eintreten und notfallmässig bei einem Arzt oder in einem Spital behandelt werden müssen.

## 4. Versicherte Leistungen

### 4.1 Versicherte Heilungskosten

Sanitas übernimmt

- die Heilungskosten bei ambulanter und stationärer Behandlung im Ausland;
- eine Kostenbeteiligung (Franchise, Selbstbehalt), die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Freihandelsabkommens (EFTA) bei Anwendung der Sozialversicherungsgesetzgebung anfällt.

Sanitas übernimmt Behandlungen, welche die Leistungserbringer während der Versicherungsdauer durchführen, in Ergänzung zu allen in- und ausländischen gesetzlichen und privaten Versicherungen. Leisten andere Versicherungen ebenfalls ergänzend oder nachrangig, gelten die gesetzlichen Regeln bei Doppelversicherung. Honorar- und Tarifvereinbarungen zwischen dem Leistungserbringer und der versicherten Person sind für Sanitas unverbindlich.

Leistungserbringer sind Personen oder Einrichtungen die für den Versicherten medizinische Dienstleistungen anbieten wie z. B. Ärzte, Apotheken, Spitäler.

Sanitas entschädigt Leistungen nach landesüblichem Tarif. Überhöhte oder nicht tariftentsprechende Ansätze werden angemessen gekürzt. Die Abrechnung mit dem Versicherten erfolgt in Schweizer Franken.

Voraussetzung für die Leistungen von Sanitas ist, dass

- der Versicherte die ETI-Einsatzzentrale des Versicherungsnehmers sofort kontaktiert und die notwendige Hilfe von der Einsatzzentrale angeordnet, organisiert und koordiniert wird. Diese Voraussetzung entfällt, wenn der Versicherte den Versicherungsnehmer ohne Verschulden nicht rechtzeitig benachrichtigt, die Meldung jedoch bei erster Gelegenheit nachholt,
- der Versicherungsnehmer laufend über die Veränderungen des Gesundheitszustandes informiert wird.

Der Versicherte hat den Anordnungen der ETI-Einsatzzentrale und behandelnden Ärzte, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, Folge zu leisten (Art. 61 Abs. 1 VVG). Hat der Versicherte diese Pflichten in nicht zu entschuldigender Weise verletzt, so ist Sanitas berechtigt, die Entschädigung

um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung jener Anordnungen vermindert hätte (Art. 61 Abs. 2 VVG).

Kostenbeteiligungen (Franchise, Selbstbehalt) aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Schweiz werden nicht entschädigt. Kürzungen anderer Versicherungen werden nicht ausgeglichen.

### 4.2 Leistungsbegrenzung

Wenn der Auslandsaufenthalt nicht fortgesetzt werden kann, übernimmt Sanitas die Leistungen so lange, wie:

- a. die Behandlung notwendig ist und durch einen im jeweiligen Land zugelassenen Arzt bzw. zugelassenes medizinisches Hilfspersonal erfolgt,
- b. ein Heimtransport aus medizinischen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

Der Versicherte kann wegen der medizinischen Anforderungen an die Unterbringung, der medizinischen Behandlungsmöglichkeiten in ein anderes Land verlegt werden.

Sind bei Erlöschen der Versicherung Leistungsfälle noch nicht abgeschlossen, entschädigt Sanitas Kosten von Behandlungen, die während maximal 90 Tagen nach Versicherungsende im Ausland stattfinden.

### 4.3 Leistungen Dritter

Der Versicherte ist verpflichtet, Sanitas gemäss Ziff. 1.8 («Mitteilungen») über alle Leistungen von Dritten (andere Versicherungen, Haftpflichtige usw.) sowie über die Vereinbarungen von Abfindungssummen im selben Versicherungsfall so rasch wie möglich zu informieren und deren detaillierte Abrechnungen vorzulegen.

Auf Verlangen hat er zusätzliche Informationen oder Unterlagen zu liefern, seine Ansprüche im Umfang der Leistungen schriftlich abzutreten, notwendige Erklärungen abzugeben oder Vollmachten auszustellen, wenn Sanitas oder der Versicherungsnehmer

– den Anteil anderer Versicherungen bevorschussen oder

– anstelle eines haftpflichtigen Dritten, dessen Haftpflichtversicherung oder eines anderen Kostenträgers leisten.

Leistungen entfallen, wenn der Versicherte ohne Zustimmung von Sanitas mit einem leistungspflichtigen Dritten einen teilweisen oder vollständigen Verzicht auf Versicherungs- oder Schadenersatzleistungen bzw. eine Kapitalabfindung vereinbart.

### 4.4 Pflichten im Leistungsfall

Der Versicherte ist verpflichtet, den Anordnungen von Ärzten oder anderen Leistungserbringern Folge zu leisten.

Er hat über das versicherte Ereignis sowie über frühere Krankheiten und Unfälle vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

Sämtliche ärztlichen Zeugnisse, Berichte, Belege, Rechnungen, Zahlungsbestätigungen von Leistungserbringern sowie zusätzlich eingeforderte Unterlagen sind spätestens 6 Monate nach dem Behandlungsende im Ausland beim Versicherungsnehmer einzureichen.

Rechnungen und Unterlagen sind immer im Original einzureichen. Sind die Belege ungenügend detailliert und werden die ergänzenden Angaben auf Verlangen nicht zur Verfügung gestellt, setzt Sanitas ihre Leistungen unter Berücksichtigung der Schwere der Krankheit bzw. des Unfalles angemessen fest.

Für Unfälle ist das Formular «Unfallmeldung» von Sanitas zu verwenden.

Der Versicherte hat die behandelnden Leistungserbringer für notwendige Auskünfte von der Schweigepflicht gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Sanitas zu entbinden.

Zudem ist der Versicherte verpflichtet, den Versicherungsnehmer unaufgefordert über im Schadenfall von Leistungserbringern unternommene Schritte im Rahmen der Rechnungsstellung und des Inkassos zu informieren.

### 4.5 Verletzungen von Pflichten

Verletzt der Versicherte im Leistungsfall seine Pflichten, kann Sanitas Leistungen kürzen oder verweigern. Diese Folge tritt nicht ein, wenn die Pflichtverletzung unverschuldet ist.



## 5. Einschränkungen des Versicherungsumfanges

### 5.1 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- a. Behandlungen, die bei Reisebeginn geplant oder vorhersehbar sind,
- b. Behandlungen für Personen, die für eine vorübergehende Dauer ins Ausland entsandt werden und dort einer selbstständigen oder unselbstständigen beruflichen Tätigkeit nachgehen,
- c. Behandlungen für Personen, die im Ausland eine Ausbildung machen. Davon ausgenommen sind Sprachaufenthalte, Weiterbildungen und Seminare mit einer jeweiligen Dauer von bis zu 3 Monaten,
- d. Behandlungen und Massnahmen, die nicht wirksam, zweckmässig oder wirtschaftlich sind,
- e. Krankheiten und Unfälle infolge missbräuchlichen Konsums von Betäubungs- oder Suchtmitteln (z.B. Alkohol, Drogen, Arzneimittel),
- f. Eingriffe zur Behebung oder Verbesserung körperlicher Mängel und Verunstaltungen sowie Komplikationen bei kosmetischen Behandlungen,
- g. Zahnbehandlungen und alternativmedizinische Behandlungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG nicht übernommen werden,
- h. Folgen aus der Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen,
- i. Folgen von gefährlichen Aktivitäten. Gefährliche Aktivitäten sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorsichtsmassnahmen zu treffen oder treffen zu können, um das Risiko auf ein vernünftiges Mass zu beschränken. Gefährliche Aktivitäten bei der Rettung von anderen Personen bleiben jedoch versichert,
- j. Gesundheitsschäden bei vorsätzlicher Begehung von Straftaten (z.B. Verursachung von Verkehrsunfällen infolge missbräuchlichen Konsums von Alkohol, Medikamenten, Drogen und Chemikalien) einschliesslich Vorbereitungshandlungen,

k. Krankheiten oder Unfälle während

- eines ausländischen Militärdienstes oder der Teilnahme an Kriegshandlungen,
- Reisen in ein Land oder eine Region, von dem das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) abrät bzw. in denen kriegsähnliche Ereignisse vorhersehbar sind. Wird der Versicherte jedoch von einem solchen Ereignis am Aufenthaltsort überrascht, sind Krankheiten und Unfälle innerhalb von 14 Tagen seit dem erstmaligen Ausbruch kriegsähnlicher Handlungen versichert,

l. Folgen aus der Teilnahme an Demonstrationen, von Schlägereien, Unruhen und der dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherte ist nachweislich nicht aktiv auf der Seite der Unruhestifter oder als Aufwiegler beteiligt sowie von Terrorakten.

### 5.2 Verzicht auf grobe Fahrlässigkeit

Sanitas verzichtet auf die Kürzung von Versicherungsleistungen wegen grober Fahrlässigkeit.

### 5.3 Haftungsausschluss

Im Rahmen der Leistungen dieser Versicherung organisieren der Versicherungsnehmer und die Sanitas Einsätze durch Dritte (bspw. Spitalbehandlungen im Notfall). Der Versicherungsnehmer und die Sanitas haften dabei weder für die Qualität der von Dritten erbrachten Leistungen noch für allfällige daraus resultierende Schäden.

## 6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Bei Streitigkeiten ist für Klagen des Versicherten wahlweise das Gericht an dessen Wohnort in der Schweiz oder am Sitz von Sanitas zuständig.

Ausschliesslich anwendbares Recht ist schweizerisches Recht.

### Touring Club Schweiz

Chemin de Blandonnet 4  
Postfach 820  
1214 Vernier / Genf

Tel.: 0844 888 111  
Fax: 0844 888 112

[www.tcs.ch](http://www.tcs.ch)

